

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 19.517,37 € nebst Jahreszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf 1.721,37 € seit dem 12.05.2009 bis zum 10.08.2009 und auf 19.517,37 € seit dem 11.08.2009 zu zahlen.

2. im Wege der Stufenklage

- a) Auskunft über alle ergänzungsbedürftigen Schenkungen, die die am 18.01.2009 verstorbene Frau Ilse Kassebaum geb. Hassepaß in der Zeit seit dem 18.01.1999 bis zu ihrem Tod getätigt hat,
- b) an die Klägerin den Pflichtteil in Höhe von 1/2 des sich aus der Auskunft ergebenden Nachlasswertes nebst Jahreszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.08.2009 zu zahlen.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall der Fristversäumnis oder des Anerkenntnisses beantragt,

den Beklagten durch Versäumnisurteil oder Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

BEGRÜNDUNG:

Mit der Klage macht die Klägerin Pflichtteilsansprüche nach ihrer am 18.01.2009 in Quakenbrück verstorbenen Mutter Ilse Kassebaum geb. Hassepaß geltend.

Die Klägerin ist das einzige Kind der Erblasserin, die am Todestag verwitwet war.

Die Erblasserin hat am 18.12.2008 ein öffentliches Testament vor dem Notar Franz Kortland in Bersenbrück errichtet, in dem sie ihren Enkelsohn, den Beklagten zu ihrem Alleinerben eingesetzt hat.

Beweis: in Kopie anliegendes Testament vom 18.12.2008 (UR.-Nr. 432/2008 des Notars Franz Kortland nebst Eröffnungsprotokoll des Amtsgerichts Bersenbrück vom 12.05.2009

Bei dem Erben handelt es sich um den Sohn der Klägerin.

Die Klägerin kann gemäß § 2303 BGB als Abkömmling der Verstorbenen von dem Beklagten den Pflichtteil verlangen. Um den Pflichtteil berechnen zu können, ist der Beklagte gemäß § 2314 BGB verpflichtet, über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen.

Der Beklagte ist mehrfach durch den Unterzeichner aufgefordert worden, Auskunft über den Bestand des Nachlasses und die ergänzungspflichtigen Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tod der Erblasserin zu erteilen. Daraufhin wurde schließlich mit Schreiben seines Bevollmächtigten, Herrn Rechtsanwalt Thomas Stork, vom 05.06.2009 Auskunft über die vorhandenen Konten erteilt, indem die Kopie einer Anzeige der Kreissparkasse Bersenbrück an das Finanzamt Osnabrück-Stadt (Erbchaftssteuerveranstaltung) überreicht wurde, aus der sich die Guthaben am Todestag ergeben.

Beweis: in Kopie anliegendes Schreiben von Herrn Rechtsanwalt Stork vom 05.06.2009 nebst Kontrollmitteilung der Kreissparkasse Bersenbrück an das Finanzamt Osnabrück-Stadt

Nach der Anzeige der Kreissparkasse Bersenbrück an das Finanzamt Osnabrück-Stadt betragen die Kontoguthaben nebst Zinsen bis zum Todestag 36.192,00 €.

Darüber hinaus hatte der Beklagte sich von der Erblasserin einen Geldbetrag in Höhe von 3.000,00 € geliehen, den er im Sommer 2005 zurückzahlen wollte.

Beweis: in Kopie anliegende Bestätigung ohne Datum, unterzeichnet von dem Beklagten

Dieser Betrag wurde bis zum Tode nicht zurückgezahlt. Denn bis Anfang Dezember 2008 hat die Klägerin die Vermögensangelegenheit der Erblasserin geregelt. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Rückzahlung nicht erfolgt. Auch anschließend ist diese nicht geschehen. Andernfalls müsste der Beklagte hierüber eine Quittung vorlegen oder die Zahlung in anderer Weise nachweisen können, was er nicht getan hat. Infolgedessen gehörte diese Forderung zum Nachlass, sodass am Todestag ein zu berücksichtigendes Vermögen von 39.192,00 € vorhanden war.

Hiervon abzuziehen sind die Nachlasskosten, über die keine Auskunft erteilt wurde und die wir deshalb pauschal mit 3.600,00 € ansetzen, sodass ein Betrag in Höhe von 35.592,00 € verbleibt.

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Da die Klägerin als einziger Abkömmling Alleinerbe geworden wäre, beträgt ihr Pflichtteilsanspruch 1/2 des Nachlasswertes.

Infolgedessen kann die Klägerin vom Beklagten einen Geldbetrag in Höhe von 17.796,00 € verlangen.

Darüber hinaus geht die Klägerin davon aus, dass der Beklagte zu Lebzeiten, insbesondere in den letzten Wochen vor dem Tod, einen erheblichen Geldbetrag von der Verstorbenen geschenkt erhalten hat. Denn am 05.12.2008 befand sich auf dem Konto der Erblasserin bei der Kreissparkasse mit der Konto Nr. 314028077 noch ein Geldbetrag in Höhe von 38.653,91 €, währenddessen nach der Anzeige der Kreissparkasse Bersenbrück an das Finanzamt Osnabrück-Stadt dieser Geldbetrag zum Todeszeitpunkt nur 14.517,00 € betrug.

Denn am 05.12.2008 hat die Klägerin der Erblasserin zwei Sparbücher zurückgegeben, die sie Jahre vorher zur Aufbewahrung und Verwaltung erhalten hatte. Bei der Rückgabe hat sich die Klägerin den Empfang der Sparbücher mit den zu diesen Zeitpunkt vorhandenen Guthaben schriftlich bestätigen lassen.

Beweis: in Kopie anliegende schriftliche Bestätigung vom 05.12.2008

Aus dieser Bestätigung ergibt sich das genannte Guthaben in Höhe von 38.653,91 €.

Die Erblasserin selbst war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage, selbständig ein Bankinstitut aufzusuchen, um über Konten zu verfügen. Sie wohnte im Pflegeheim Haus Lambertus in Berge, wohin sich auch der Notar Kortland zwecks Aufnahme des Testaments begeben hatte, weil die Verstorbene das Pflegeheim nicht mehr verlassen konnte. Aus dem Testament ergibt sich, dass es im Haus Lambertus aufgenommen wurde.

Infolgedessen geht die Klägerin davon aus, dass der Beklagte über das Konto dergestalt verfügt hat, dass das Guthaben an ihn ausgezahlt wurde.

Der Beklagte ist mehrfach aufgefordert worden, Auskunft über die ergänzungspflichtigen Schenkungen vorzunehmen, erstmalig mit Schreiben des Unterzeichners vom 05.02.2009, dann mit weiterem Schreiben des Unterzeichners vom 29.04.2009, ein

weiteres Mal mit Schreiben des Unterzeichners vom 19.05.2009 an den Bevollmächtigten des Beklagten und schließlich ein letztes Mal mit Schreiben des Unterzeichners an den Bevollmächtigten des Beklagten vom 27.07.2009 unter Fristsetzung bis zum 10.08.2009. Aus diesem Grund ist die Stufenklage wegen der ergänzungsbedürftigen Schenkungen gerechtfertigt.

Darüber hinaus hat der Beklagte verschiedene Geldbeträge von seinen Eltern und der Klägerin erhalten, die er bis heute nicht zurückgezahlt hat. Am 16.08.1999 hat der Beklagte von seinen Eltern auf Darlehensbasis einen Betrag von 2.500,00 DM erhalten.

Beweis: in Kopie anliegende Bestätigung des Beklagten vom 16.08.1999

Am 10.06.2005 hat er von der Klägerin einen Geldbetrag von 500,00 € geliehen.

Beweis: in Kopie anliegende Bestätigung des Beklagten vom 10.06.2005

Am 20.06.2006 hat die Klägerin für den Beklagten auf Darlehensbasis eine Tankrechnung bei der Firma Beckemeyer in Höhe von 262,70 € bezahlt.

Beweis: in Kopie anliegende Bestätigung des Beklagten vom 28.06.2006

Der von den Eltern geliehene Betrag musste an beide Eltern zurückgezahlt werden. Der Vater Hermann Hackmann ist vorverstorben. Der Beklagte war der einzige Sohn der Klägerin und von deren vorverstorbenen Ehemann Hermann Hackmann. Dieser hatte kein Testament hinterlassen, weshalb die gesetzliche Erbfolge eingetreten ist. Danach wurde der verstorbene Herr Hermann Hackmann beerbt von der Klägerin und dem Beklagten je zur Hälfte. Infolgedessen steht der Klägerin rechnerisch von der Hälfte der Darlehensforderung, die auf ihren verstorbenen Ehemann entfiel, ein halber Anteil aufgrund des Erbfalls zu. Da ihr die eine Hälfte der Darlehensforderung vorher bereits als eigener Anspruch zustand, kann sie im Ergebnis $\frac{3}{4}$ der Darlehensforderung für sich beanspruchen, denn der Nachlass des verstorbenen Hermann Hackmann war im Übrigen aufgeteilt. Dies ergibt einen Betrag von $2.500,00 \text{ DM} \times \frac{3}{4} = 1.875,00 \text{ DM}/958,67 \text{ €}$.

Dieser Betrag addiert mit den beiden weiteren genannten Darlehensforderungen ergibt einen weiteren Betrag von 1.721,37 €, der mit der Klage geltend gemacht wird.

Die geltend gemachten Zinsen sind aus dem Gesichtspunkt des Verzuges gerechtfertigt.

Die geltend gemachten Darlehensbeträge wurden mit Schreiben vom 29.04.2009 unter Fristsetzung bis zum 11.05.2009 erstattet verlangt.

Beweis: in Kopie anliegendes Aufforderungsschreiben des Unterzeichners an Herrn Rechtsanwalt Stork vom 29.04.2009

Die Pflichtteilsansprüche wurden mit Schreiben des Unterzeichners an Herrn Rechtsanwalt Stork vom 27.07.2009 unter Fristsetzung bis zum 10.08.2009 geltend gemacht.

Beweis: in Kopie anliegendes Schreiben des Unterzeichners an Herrn Rechtsanwalt Stork vom 27.07.2009

Verzug in Höhe des Teilbetrages von 1.721,37 € ist damit seit dem 12.05.2009 und in Höhe des insgesamt geltend gemachten Betrages seit dem 11.08.2009 eingetreten.

Die Höhe der Zinsen ergibt sich aus dem Gesetz.

Über den erforderlichen Gerichtskostenvorschuss, berechnet nach dem geltend gemachten Betrag und einem weiteren Betrag von 3.000,00 € für den Auskunftsanspruch, ist als Anlage ein Verrechnungsscheck aus eigenen Mitteln in Höhe von 243,00 € beigefügt.

Rechtsanwalt
Ulrich Geers

Fotokopie

Nr. 432 — der Urkundenrolle für 2008

§ IV 61310f
Heute eröffnet.
Bersenbrück, 12. MAI 2008
Amtsgericht

Rechtspflegern



Verhandelt

zu Berge, im Haus Lambertus,
wohin ich mich auf Ersuchen begeben hatte, am 18. Dezember 2008

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Franz Kortland

in Bersenbrück

kein Zuteil
 geseh. Frau
 W. H. / M.



erschien heute:

Frau Ilse Kassebaum geb. ^{Hassepaß}
 geb. am 14.8.1922 in ^{Dietrichshof / Herz}
 wohnhaft Haus Lambertus, 49626 Berge,

ausgewiesen durch Vorlage ihres Personalausweises Nr. ^{RA Stork / Buse}
~~ausgewiesen durch Vorlage ihres Personalausweises Nr. 123456789~~

Die Frage des Notars nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG wird von der Erschienenen verneint.

Die Erschienenene erklärt:

Ich will ein Testament errichten und bin durch frühere Verfügungen von Todes wegen daran nicht gehindert. Ich bin deutsche Staatsangehörige.

Ich wünsche nicht, dass Zeugen zu dieser Verhandlung hinzugezogen werden.

Der Notar überzeugte sich durch die Verhandlung von der erforderlichen Testierfähigkeit der Erblasserin.

Diese erklärte ihren letzten Willen mündlich wie folgt:

1.

Ich hebe hiermit meine bisherigen letztwilligen Verfügungen auf.

2.

Zu meinem Alleinerben bestimme ich meinen Enkelsohn Lars Hackmann, Berge.

Dieses Testament soll in amtliche Verwahrung gegeben werden. Ich bitte, mir von diesem Testament eine beglaubigte Ablichtung zu erteilen. Der amtierende Notar soll eine beglaubigte Ablichtung offen zu seiner Testamentssammlung nehmen.

Den Wert meines Reinvermögens gebe ich mit 50.000,- EUR an.

Die Niederschrift wurde der Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von dieser genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

Ilse Kassebaum

W. H. / M.



Amtsgericht Bersenbrück
- Nachlassgericht -
5 IV 613/08

12.05.2009

Gegenwärtig:

Treuke
Rechtspfleger

Protokoll

über die Eröffnung der letztwilligen Verfügung

der Ilse **Kassebaum** geb. Hassepaß,
geboren am 14.08.1922,
verstorben am 18.01.2009 in Quakenbrück,
zuletzt wohnhaft gewesen in Berge.

Zum Eröffnungstermin war – um Zeitverzögerung zu vermeiden – niemand geladen.

Die in besonderer amtlicher Verwahrung befindliche Verfügung von Todes wegen war aus der Verwahrung entnommen. Sie war in einem versiegelten Umschlag verschlossen. Der Verschluss war unversehrt.

Der Umschlag wurde geöffnet. Die Verfügung wurde eröffnet; sie ist wie folgt datiert:
19.12.2008.

Treuke
Rechtspfleger

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift wörtlich überein.

Bersenbrück, 13.05.2009
Amtsgericht

Penning, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

THOMAS STORK

Rechtsanwalt

Fotokopie 10

Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Str 29, 49826 Berge

Per Fax 05901/1093
Rechtsanwälte Geers & Overhoff
Konrad-Adenauer-Str. 15

49584 Fürstenau

Berge, den 05.06.2009
2008-10432 Hackmann ./ Hackmann
Ihr Zeichen: 114/09G01

Sehr geehrter Herr Kollege Geers,

in der Angelegenheit übersende ich angeschlossen die Mitteilung der Sparkasse Bersenbrück an das Finanzamt. Wie Sie dieser Mitteilung entnehmen können, betrug das Guthaben auf den Konten zum Todeszeitpunkt 36.076,00 €. Weitere Konten bzw. Geldguthaben waren nicht vorhanden. Die sich noch im Besitz der Verstorbenen befundenen Möbel sind von Herrn Lars Hackmann eingelagert worden.

Sollten Ihrerseits weitere Auskünfte gewünscht werden, darf ich um kurzfristige Nachricht bitten.

Darüber hinaus lässt mein Mandant anfragen, wann Ihre MandantIn die Teilungsversteigerung in die Wege leiten will.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt
Thomas Stork

vertretungsberechtigt bei allen
Amtsgerichten
Landgerichten
Oberlandesgerichten
Verwaltungsgerichten
Sozialgerichten
Arbeitsgerichten

Bippener Straße 29
49526 Berge

Telefon: 05435-902445
Telefax: 05435-902444
E-mail:
rechtsanwalt.stork@t-online.de

In Kooperation mit

Rechtsanwalt und Dipl.-Betriebswirt
Gerd Rentzmann
vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Rechtsanwalt und Notar
Rudolf Brönken
vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Robert-Kleinert-Str. 2
49810 Quakenbrück
Telefon: 05431-3591 und 902406
Telefax: 05431-8166

Eingegangen
05. Juni 2009
RAe. Geers und Overhoff



Erbchaftsteuer

Kreis Sparkasse Bersenbrück

Postfach 1109
49587 Bersenbrück

Kreis Sparkasse Bersenbrück - Postfach 1109 - 49587 Bersenbrück

Finanzamt Osnabrück-Stadt
- Erbschaftsteuerstelle -
Postfach 1020
49009 Osnabrück

Anzeige

Über die Verwahrung oder Verwaltung fremden
Vermögens (§33 Abs. 1 ErbStG und §1 ErbStDV)Berichtigung unserer Anzeige vom 22.01.2009, wg. Lö-
schung VZDUnser Zeichen
CMTelefon-Durchwahl
06499/60-320Ansprechpartner
Claudia MenkeDatum
10.02.2009

1. Erblasser

Kassebaum, Ilse

Hasepaß

14.08.1922

Name, Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

49626 Berge, Fürstener Damm 2 Haus Lambertus

Wohnort und Wohnung

18.01.2009

Todesstag

Sterbeort

Sterbebuch-Nr.

2. Guthaben und andere Forderungen (auch Gemeinschaftskonten)

Konto-Nr.	Nennbetrag der Forderung am Todesstag ohne Zinsen für das Jahr des Todes (volle EURO)	Zinsen für das Jahr des Todes bis zum Todesstag (volle EURO)	Hat der Kontoinhaber mit dem Kreditinstitut vereinbart, daß die Guthaben oder eines derselben mit seinem Tode auf eine bestimmte Person übergehen? Wann ja: Name und genaue Anschrift dieser Person
1	2	3	4
114145378	8.787,--	3,--	
314028069	12.772,--	13,--	
314028077	14.517,--	-100,--	

3. Wertpapiere, Anteile, Genussscheine und dergleichen, auch solche in Gemeinschaftsdepots bzw. -konten

Bezeichnung der Wertpapiere usw.	WPKN / ISIN / Brief-Nr.	Nennbetrag	Kurswert bzw. Rückkaufwert am Todesstag	Stückzinsen bis 18.01.2009	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
		EURO	EURO	EURO	

Besteht ein Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall? Wann ja: Name des Begünstigten, Wertpapier-/Sparkassenbriefbestand und Depot-/Sparkassenbriefkontonummer angeben:

4. Der Verstorbene hatte ein Schrankfach

5. Bemerkungen (z.B. über Schulden des Erblassers beim Kreditinstitut; im Gewahrsam der Sparkasse als Kreditsicherheit befindliche Vermögensgegenstände):

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreis Sparkasse Bersenbrück

Fotokopie

12

Hiermit bestätige ich meines

Oma im Sommer 2005

3000,- € zurückzahlen!

Caro K.

Fotokopie

13

Ich habe heute meine Sparbücher, die ich meiner Tochter vor Jahren zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben hatte, wieder in Empfang genommen.

Kontostand Nr. 314028077: 38.653,91 €

Kontostand Nr. 314028069: 12.470,71 €

Berge, 05.12.08

Ilse Hoffmann

Außerdem bestätige ich den Erhalt der EC-Karte für mein Girokonto.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass meine Tochter auf ihren Wunsch hin seit dem 27.11.08 keine Vollmacht mehr für dieses Konto hat.

Berge, 05.12.08

Ilse Hoffmann

Fotokopie

14

Lars Hackmann
Hauptstraße 56
49626 Berge

Berge, den 16.08.99

Hiermit bestätige ich, dass ich heute von meinen Eltern auf Darlehensbasis

2.500,- DM
erhalten habe.

Ich verpflichte mich den o.g. Betrag in angemessener Zeit zurückzuzahlen.

Lars Hackmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lars Hackmann', with a long horizontal stroke extending to the right.

Fotokopie

15

Berge, 10.06.05

Hiermit bestätige ich mir heute von meiner Mutter 500, € (in Worten : fünfhundert) geliehen zu haben.

Ich werde dieses Geld bis spätestens Ende dieses Jahres zurück zahlen.

Lars Hackmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lars Hackmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

Fotokopie

16

Ich habe heute von meiner Oma 300,-€ geliehen.
Rückgabe: 01.10.06

Berge, 28.06.06

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Lars Lu', written in a cursive style.

Meine Mutter hat am 20.06.06 meine Tankrechnung von 262,70 € bei der Firma Beckemeyer
für mich überwiesen.
Rückgabe des Betrages: September 06.

Berge, den 28.06.06

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Lars Lu', written in a cursive style.

Fotokopie

17
ULRICH GEERS
WERNER OVERHOFF
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Geers & Overhoff, Konrad-Adenauer-Str. 15, 49584 Fürstenau

Herrn Rechtsanwalt
Thomas Stork
Bippener Straße 29

49626 Berge

Geschäftsräume:

49584 FÜRSTENAU
KONRAD-ADENAUER-STR. 15
TELEFON (0 59 01) 10 91
TELEFAX (0 59 01) 10 93
Steuer-Nr.: 67/232/17601

DATUM 29.04.2009 g/ke

Aktenzeichen bitte unbedingt angeben!

115/09G01

Hackmann ./ Hackmann

Sehr geehrter Herr Kollege!

In vorbezeichneter Angelegenheit teilen wir zu Ihrem Schreiben vom 31.03.2009 mit, dass die Verhältnisse so zerrüttet sind, dass unsere Mandantin ein Gespräch ablehnt. Unsere Mandantin möchte die Angelegenheit vielmehr nunmehr beenden.

Wir hatten in unserem Schreiben vom 05.02.2009 an Herrn Lars Hackmann mitgeteilt, dass unsere Mandantin für ihren Grundstücksanteil einen Betrag in Höhe von 28.000,00 € fordert. Wir hatten damals um Antwort bis zum 26.02.2009 gebeten. Ihr Mandant hatte daraufhin unserer Mandantin ein Schreiben zukommen lassen, welches unserer Mandantin mit Poststempel vom 03.03.2009 per Einschreiben zugestellt wurde. In diesem Schreiben bietet er für den Grundstücksanteil unserer Mandantin 20.000,00 €. Unsere Mandantin akzeptiert diesen Betrag nicht. Der Bodenrichtwert für dieses Grundstück beträgt laut Auskunft des Katasteramtes 35,00 €. Es handelt sich um Mischgebiet. Im angrenzenden Bereich beträgt der Bodenrichtwert 30,00 €. Wenn wir von diesen Werten ausgehen, kommen wir allein ohne Gebäude zu einem Grundstückswert von 59.115,00 €.

Wir geben Ihrem Mandanten deshalb hiermit letztmalig Gelegenheit, uns bis zum 11.05.2009 mitzuteilen, ob er bereit ist, den geforderten Betrag von 28.000,00 € zu bezahlen. Andernfalls müssten wir nunmehr die Teilungsversteigerung in die Wege leiten.

Bankkonten:

Postbank Hannover	120733-304	BLZ 250 100 30	Volksbank Osnabrücker Nordland eG	2589200	BLZ 265 669 39	Geschäftszeiten: Montag bis Freitag von 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr Sprechstunden nach Vereinbarung
Kreissparkasse Fürstenau	018980486	BLZ 265 515 40	VR-Bank eG im Altkreis Bersenbrück	675530100	BLZ 265 679 43	
			Oldenburgische Landesbank AG Fürstenau	9863776500	BLZ 265 223 19	

Ferner hatten wir Ihrem Mandanten in der Nachlassangelegenheit der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum aufgefordert, die Testamentseröffnung zu veranlassen, da unsere Mandantin davon ausgeht, dass Ihr Mandant Alleinerbe der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum geworden ist. Ihr Mandant hat diese Testamentseröffnung bisher noch nicht in die Wege geleitet. Unsere Mandantin wird dies deshalb nunmehr veranlassen.

In diesem Zusammenhang ist Ihr Mandant aufgefordert worden, damit unsere Mandantin ihre Pflichtteilsansprüche berechnen kann, Auskunft über den Nachlass der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum im Todeszeitpunkt zu erteilen und diese Auskunft auch auf Schenkungen zu erstrecken, die innerhalb der letzten zehn Jahre erfolgt sind.

Zur Erteilung dieser Auskunft setzen wir ebenfalls eine letzte Frist bis zum 11.05.2009.

Schließlich kommen wir zu einem weiteren Punkt, der bisher noch nicht angesprochen wurde.

Denn Ihr Mandant hat sich verschiedentlich von unserer Mandantin bzw. beiden Eltern teilen und der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum Geld geliehen, was nie zurückgezahlt wurde.

Hierzu überreiche ich in Fotokopie eine Bestätigung vom 16.09.1999, aus der sich ergibt, dass er von seinen Eltern 2.500,00 DM geliehen hat. Von diesem Betrag entfallen 1.250,00 DM auf unsere Mandantin und 1.250,00 DM auf den verstorbenen Vater Ihres Mandanten, Herrn Hermann Hackmann. Dieser wurde beerbt von unserer Mandantin und Ihrem Mandanten je zur Hälfte, sodass unserer Mandantin von dieser Darlehensforderung im Ergebnis ein Anteil von $\frac{3}{4} = 1.875,00 \text{ DM} / 958,67 \text{ €}$ zusteht.

Des Weiteren überreiche ich die Kopie einer Bescheinigung Ihres Mandanten vom 10.06.2005, mit der dieser bestätigt, von unserer Mandantin 500,00 € geliehen zu haben. Ein weiterer Betrag in Höhe von 262,70 € ergibt sich aus der in Kopie beigefügten Bescheinigung Ihres Mandanten vom 28.06.2006, aus der sich auch ein weiterer Betrag von 300,00 € ergibt, den er von der verstorbenen Frau Kassebaum erhalten hat.

Schließlich hat Ihr Mandant von der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum einen weiteren Betrag von 3.000,00 € erhalten, der sich aus der in Kopie beigefügten Bescheinigung ohne Datum ergibt.

Die Beträge in Höhe von 958,67 €, 500,00 € und 262,70 €, insgesamt also ein Betrag in Höhe von 1.721,37 € wird hiernit bis zum 11.05.2009 erstattet verlangt.

Die auf die verstorbene Frau Ilse Kassebaum entfallenden Beträge muss Ihr Mandant natürlich nicht mehr zurückzahlen, da er diese beerbt hat. Allerdings erhöhen diese Beträge die Pflichtteilsansprüche unserer Mandantin, sodass unsere Mandantin im Ergebnis von diesen Beträgen einen halben Anteil verlangen kann. Der Betrag, der insgesamt als Pflichtteil geltend gemacht wird, wird allerdings demnächst noch genau beziffert, sobald wir die geforderte Auskunft vorliegen haben.

Bitte weisen Sie Ihren Mandanten darauf hin, dass dieser zur Auskunftserteilung verpflichtet ist und die Auskunftserteilung im Klagewege durchgesetzt werden kann.

Mit freundlichen koll. Grüßen

gez. **U. Geers**

Rechtsanwalt

Ulrich Geers

20

Fotokopie

ULRICH GEERS
WERNER OVERHOFF
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Geers & Overhoff, Konrad-Adenauer-Str. 15, 49584 Fürstenu

Herrn Rechtsanwalt
Thomas Stork
Bippener Straße 29

49626 Berge

Geschäftsräume:

49584 FÜRSTENAU
KONRAD-ADENAUER-STR: 15
TELEFON (0 59 01) 10 91
TELEFAX (0 59 01) 10 93
Steuer-Nr.: 67/232/17601

DATUM 27.07.2009 g/ke

Aktenzeichen bitte unbedingt angeben!
114/09G01
D3/65153

Hackmann ./ Hackmann

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Nachlassangelegenheit der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum hatten Sie uns mit Schreiben vom 05.06.2009 eine Kontrollmitteilung der Kreissparkasse Bersenbrück an das Finanzamt Osnabrück-Stadt übersandt, wonach das Guthaben auf den Konten zum Todeszeitpunkt 36.076,00 € betrug.

Hierzu weisen wir darauf hin, dass sich auf dem Sparkonto Nr. 314028077 kurz vor dem Tod ein Guthaben von 38.653,91 € befand. Unsere Mandantin hat das Sparbuch für dieses Konto am 05.12.2008 ihrer Mutter ausgehändigt. Die Mutter hat schriftlich bestätigt, dass sich der eben genannte Betrag an diesem Tag auf dem Sparkonto befand. Eine Kopie der schriftlichen Bestätigung der Mutter ist beigelegt.

Es ist also bis zum Tod in erheblichem Umfang über dieses Konto verfügt worden. Unsere Mandantin geht davon aus, dass der fehlende Geldbetrag an Ihren Mandanten ausgezahlt worden ist.

Wir legen diesen Geldbetrag deshalb für die Berechnung der Pflichtteilsansprüche unserer Mandantin zugrunde. Das ergibt dann einen zu berücksichtigenden Betrag in Höhe von 60.328,91 €. Darüber hinaus hatte Ihr Mandant von der verstorbenen Frau Ilse Kassebaum Darlehen in Höhe von 300,00 € und 3.000,00 € erhalten, die ebenfalls bei

Bankkonten:

Postbank Hannover
Kreissparkasse Fürstenu

120733-304 BLZ 250 100 30
015960485 BLZ 265 515 40

Volksbank Osnabrücker Nordland eG
VR-Bank eG im Allkreis Bersenbrück
Oldenburgische Landesbank AG Fürstenu

2599200
575530100
3883778500

BLZ 265 669 39
BLZ 265 679 43
BLZ 265 228 18

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag
von 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
Sprechstunden nach Vereinbarung

der Berechnung der Pflichtteilsansprüche zu berücksichtigen sind, sodass sich ein Betrag von 63.628,91 € ergibt. Wenn hiervon die Beerdigungskosten in Abzug gebracht werden, die wir mit etwa 3.600,00 € ansetzen, verbleibt ein Betrag von 60.000,00 €. Da unsere Mandantin der einzige Abkömmling ist, wäre sie ohne Testament Alleinerbin geworden. Der Pflichtteilsanspruch beträgt somit 1/2 des vorgenannten Betrages, somit 30.000,00 €.

Dieser Betrag wird nunmehr hiermit bis zum 10.08.2009 geltend gemacht.

Mit freundlichen koll. Grüßen

gez. **U. Geers**

Rechtsanwalt

Ulrich Geers

Empfangsbekanntnis

22

(Zustellung eines Schriftstücks gemäß § 174 ZPO)

Anschrift:
Amtsgericht Osnabrück
Zahlstelle
49074 Osnabrück

AV-Scheck

Amtsgericht Osnabrück
Eing.: 26. Nov. 2009
fach Ba Heft
Anl. V-Scheck

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:
100 2641/09
V-Scheck über 243,00 EUR
Rechtsstreit
Hackmann -/ Hackmann
Bitte sofort zurücksenden!

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich heute erhalten.

_____, den _____
[Handwritten Signature]

(Unterschrift)

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Landgerichts Osnabrück
Postfach 29 21
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück
Eing. 27. Nov. 2009
fach Ba Heft
Anl. V-Scheck

Die beklagte Partei wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Anwaltliche Vertretung; Prozesskostenhilfe

Vor dem Landgericht müssen sich die Parteien durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Sie können also den Prozess vor dem Landgericht nicht allein führen, insbesondere nicht selbst Anträge stellen oder Einwendungen erheben. Etwas persönliches Vorbringen der Partei darf das Gericht nicht berücksichtigen. Die Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung gilt nicht für Anträge und Erklärungen zur Zuständigkeit des Gerichts. Diese können von Ihnen selbst schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden. Wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, müssen Sie sich also durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Bedenken Sie, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt für die Prüfung der Rechtslage und für eine Abfassung der Stellungnahme Zeit benötigt. Das kann nur rechtzeitig vor Ablauf der Frist geschehen, wenn Sie die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt frühzeitig vorher aufgesucht haben.

Können Sie die zu erwartende Anwaltsvergütung nicht aufbringen, besteht für Sie die Möglichkeit Prozesskostenhilfe zu beantragen. Der Antrag ist zweifach schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts oder eines Amtsgerichts zu stellen. In dem Antrag auf Prozesskostenhilfe müssen Sie darlegen, was Sie gegen den geltend gemachten Anspruch vorzubringen haben und wie Sie Ihr Vorbringen ggf. beweisen wollen (Zeugen, Urkunden usw.). Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe ist ein Vordruck für die Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen, den Sie bei Gericht oder Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt erhalten. Mit diesem Vordruck reichen Sie bitte Belege über Ihr Einkommen und Ihre Belastungen ein.

2. Klageerwiderung

Wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, teilen Sie bitte mit (Klageerwiderung), was Sie gegen den geltend gemachten Anspruch vorzubringen haben und wie Sie Ihr Vorbringen beweisen wollen (Zeugen, Urkunden usw.). Bemühen Sie sich bitte darum, sich vollständig zu allen Umständen zu äußern, auf die es für die Entscheidung des Gerichts voraussichtlich ankommen wird.

Wenn Ihre Erwiderung erst nach Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Vorbringen im Prozess nicht berücksichtigt wird. Das Gericht darf Ihr Vorbringen in einem solchen Fall nur dann zulassen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert würde oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, sind ebenfalls mit der Klageerwiderung geltend zu machen. Verspätete Rügen lässt das Gericht nur zu, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Die Mitteilung, dass Sie sich verteidigen wollen, und die Klageerwiderung müssen spätestens am letzten Tag der dafür gesetzten Frist beim Gericht eingegangen sein. Zur Fristwahrung genügt es also nicht, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die entsprechenden Schriftsätze jeweils vor Ablauf der Frist zur Post gegeben hat.

3. Verteidigung; Versäumnisurteil

Wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen anzeigen, dass Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, kann auf Antrag Ihrer Gegenpartei ein Versäumnisurteil gegen Sie ergehen. In einem Versäumnisurteil wird nur das Vorbringen Ihrer Gegenpartei, nicht aber eine von Ihnen etwa bereits schriftlich oder mündlich abgegebene Erklärung berücksichtigt. Sie müssen damit rechnen, dass Sie in einem solchen Fall nach dem Antrag Ihrer Gegenpartei verurteilt werden.

Falls gegen Sie ein Versäumnisurteil erlassen wird, haben Sie auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese – auch vor Rechtskraft ohne Sicherheitsleistung – die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

4. Geschäftsnummer; Eingaben

Geben Sie bitte bei allen Eingaben die oben genannte Geschäftsnummer an und fügen Sie für jede Prozessbeteiligte und jeden Prozessbeteiligten je eine Abschrift bei.

3. Die Blatt _____ d.A. bezeichneten Akten sind beizuziehen.

4. Geschäftsstelle zur weiteren Veranlassung

D. Vorsitzende

D. Einzelrichter / in

der 100 Zivilkammer

 Kammer für Handelsachen

Verfügung

Hinweisblatt Mediation beifügen

1. Beglaubigte Abschrift von Ziffer 2. der richterlichen Verfügung

und der Klage nebst den Anlagen zustellen

mit ZU an Beklagten mit ZP 70

mit EB an Beklagtenvertreter mit ZP 70

709

Die klagende Partei hat in ihren Schriftsätzen eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten der beklagten Partei benannt. Da die Legitimation nicht einwandfrei feststeht, erfolgt die Zustellung an die beklagte Partei und an die bezeichnete Rechtsanwältin/den bezeichneten Rechtsanwalt.

2. Beglaubigte Abschrift von Ziffer 2. der richterlichen Verfügung z.K. an Klägervertreter

mit EB (nur falls Auflagen an Kläger erteilt)

formlos

3. Die zu Bl. _____ d.A. bezeichneten Akten anfordern.

4. Ww 2 Wochen nach Zustellung zu 1. Herr / Frau BE

ZP 70 / Anordnung Schriftliches Vorverfahren nach Klageerhebung / 04:08

25

Leseabschrift



Landgericht Osnabrück
10. Zivilkammer

Geschäftsnummer:
10 O 2641/09
Bitte stets angeben!
Osnabrück, 17.12.2009
Neumarkt 2, 49074 Osnabrück
☎ Vermittlung: 0541 315 0
☎ Durchwahl: 0541 315 1638
Telefax: 0541 3156238

in dem Rechtsstreit

Hackmann gegen Hackmann

ergehen folgende prozessleitende Anordnungen:

Ein schriftliches Vorverfahren soll stattfinden.

Die beklagte Partei wird daher aufgefordert, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will, dies **binnen zwei Wochen** nach Zustellung dieser Verfügung dem Gericht schriftlich anzuzeigen. Dies kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt geschehen. Diese Frist ist eine Notfrist und kann nicht verlängert werden.

Zur Erwidern auf die Klage wird eine **weitere Frist von drei Wochen** gesetzt, die zwei Wochen nach Zustellung dieser Verfügung beginnt.

Die beklagte Partei wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Anwaltliche Vertretung; Prozesskostenhilfe

Vor dem Landgericht müssen sich die Parteien durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Sie können also den Prozess vor dem Landgericht nicht allein führen, insbesondere nicht selbst Anträge stellen oder Einwendungen erheben. Etwas persönliches Vorbringen der Partei darf das Gericht nicht berücksichtigen.

Die Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung gilt nicht für Anträge und Erklärungen zur Zuständigkeit des Gerichts. Diese können von Ihnen selbst schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, müssen Sie sich also durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

Bedenken Sie, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt für die Prüfung der Rechtslage und für eine Abfassung der Stellungnahme Zeit benötigt. Das kann nur rechtzeitig vor Ablauf der Frist geschehen, wenn Sie die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt frühzeitig vorher aufgesucht haben.

Können Sie die zu erwartende Anwaltsvergütung nicht aufbringen, besteht für Sie die Möglichkeit Prozesskostenhilfe zu beantragen. Der Antrag ist zweifach schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts oder eines Amtsgerichts zu stellen. In dem Antrag auf Prozesskostenhilfe müssen Sie darlegen, was Sie gegen den geltend gemachten Anspruch vorzubringen haben und wie Sie Ihr Vorbringen ggf. beweisen wollen (Zeugen, Urkunden usw.). Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe ist ein Vordruck für die Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beizufügen, den Sie bei Gericht oder Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt erhalten. Mit diesem Vordruck reichen Sie bitte Belege über Ihr Einkommen und Ihre Belastungen ein.

2. Klageerwidern

Wenn Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, teilen Sie bitte mit (Klageerwidern), was Sie gegen den geltend gemachten Anspruch vorzubringen haben und wie Sie Ihr Vorbringen beweisen wollen (Zeugen, Urkunden usw.). Bemühen Sie sich bitte darum, sich **vollständig** zu allen Umständen zu äußern, auf die es für die Entscheidung des Gerichts voraussichtlich ankommen wird.

Wenn Ihre Erwidern erst nach Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht, müssen Sie damit rechnen, dass Ihr Vorbringen im Prozess nicht berücksichtigt wird. Das Gericht darf Ihr Vorbringen in einem solchen Fall nur dann zulassen, wenn durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert würde oder wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, sind ebenfalls mit der Klageerwidern geltend zu machen. Verspätete Rügen lässt das Gericht nur zu, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Die Mitteilung, dass Sie sich verteidigen wollen, und die Klageerwidern müssen spätestens am letzten Tag der dafür gesetzten Frist beim Gericht eingegangen sein. Zur Fristwahrung genügt es also nicht, dass die

Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt die entsprechenden Schriftsätze jeweils vor Ablauf der Frist zur Post gegeben hat.

3. Verteidigung; Versäumnisurteil

Wenn Sie nicht innerhalb von zwei Wochen anzeigen, dass Sie sich gegen die Klage verteidigen wollen, kann auf Antrag Ihrer Gegenpartei ein Versäumnisurteil gegen Sie ergehen. In einem Versäumnisurteil wird nur das Vorbringen Ihrer Gegenpartei, nicht aber eine von Ihnen etwa bereits schriftlich oder mündlich abgegebene Erklärung berücksichtigt. Sie müssen damit rechnen, dass Sie in einem solchen Fall nach dem Antrag Ihrer Gegenpartei verurteilt werden.

Falls gegen Sie ein Versäumnisurteil erlassen wird, haben Sie auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese –auch vor Rechtskraft ohne Sicherheitsleistung– die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

4. Geschäftsnummer; Eingaben

Geben Sie bitte bei allen Eingaben die oben genannte Geschäftsnummer an und fügen Sie für jede Prozessbeteiligte und jeden Prozessbeteiligten je eine Abschrift bei.

Mit freundlichen Grüßen

Görtz, Richter am Landgericht
Einzelrichter

Beglaubigt

Klein, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

ZP 70/KlageZU - 04.08

27

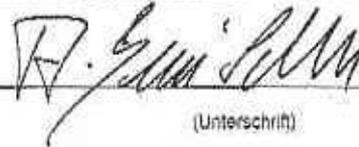
Empfangsbekanntnis

Zustellung eines Schriftstücks gemäß §174 ZPO
Zur Rücksendung sind Sie verpflichtet

<p>Anschrift:</p> <p>Burkhard Schwenen Annette Bünemann-Schwenen Rechtsanwälte u. Notare Petersilienstr. 33-34 - Postfach 2925 Tel. (0541) 89 80 / 89, Fax 7208 49735 Heselünne</p> <p>Rechtsanw. Thomas Stork Bippener Straße 29 49626 Berge</p>	<p>Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:</p> <p>10 O 2641/09</p> <p>Vfg. v. 17.12.2009, ZP70, Klg. v. 17.11.09</p>
--	--

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich heute erhalten.

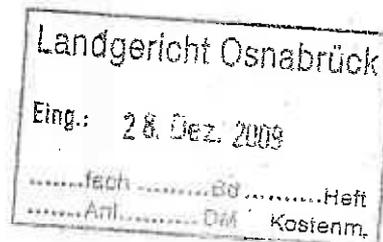
Haselünne, den **23. Dez. 2009**


(Unterschrift)

Hinweis:

Die Rücksendung kann auch per
Telefax erfolgen!

0541 3156238



Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an

<p>Geschäftsstelle Landgericht Osnabrück Postfach 2921 49019 Osnabrück</p>

28

BURKHARD SCHWENEN

RECHTSANWALT UND NOTAR

ANNETTE BÜNEMANN-SCHWENEN

RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN

POSTFACH 265 , 49735 HASELÜNNE

Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2

49074 Osnabrück



PETERSILIENSTRASSE 33-34
49740 HASELÜNNE 28.12.2009/D
TELEFON (0 59 61) 69 90/99
TELEFAX (0 59 61) 72 03
E-Mail: schwenen.rae@t-online.de

BEI ZAHLUNG UND ANTWORT BITTE ANGEBEN:

0368/2009 Hackmann ./ dfo.

Az.: 10 O 2641/09

Gegenstand des Abschlusses

In dem Rechtsstreit

Ulrike Hackmann, Hauptstraße 56, 49626 Berge

Kläger

Prozessbev.: RAe. Geers u. Overhoff, Konrad-Adenauer-Str. 15,
49584 Fürstenu

gegen

Lars Hackmann, Ostpreußenstraße 11, 49626 Berge

Beklagter

Prozessbev.: RAe. Schwenen pp., Petersilienstr. 33/34, 49740 Haselünne

zeigen wir an, dass wir den Beklagten vertreten.

Dieser beabsichtigt sich gegen die Klage zu verteidigen. Erwiderung erfolgt innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist.

Bünnemann-Schwenen
Rechtsanwältin

KONTEN:
SPARKASSE
EMSLAND
BLZ 266 500 01; KTO: 1 004 806

VOLKSBANK
HASELÜNNE
BLZ 266 613 80; KTO: 3 407 001

OLDENBURGISCHE LANDESBANK AG
HASELÜNNE
BLZ 266 200 10; KTO: 618 608 39 00

Finanzamt Lingen :
UST-IdNr : DE164280254

29

BURKHARD SCHWENEN

RECHTSANWALT UND NOTAR

ANNETTE BÜNEMANN-SCHWENEN

RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN

POSTFACH 266 49735 HASELÜNNE

vorab per Fax
Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2

49074 Osnabrück

PETERSILIENSTRASSE 33-34
49740 HASELÜNNE 26 01.2010/D
TELEFON (0 59 61) 69 90/99
TELEFAX (0 59 61) 72 03
E-Mail: schwenen.rae@t-online.de

Landgericht Osnabrück

BEI ZAHLUNG UND ANTWORT BITTE ANGEBEN:

0368/2009 Hackmann ./, dto.

Empf. 28. Jan. 2010

.....fachBd.....Heft
.....Anl.....DM Kostenm.

Az: 10 O 2641/09

In dem Rechtsstreit

Ulrike Hackmann
RAe. Geers

./,

Lars Hackmann
RAe. Schwenen pp.

wird beantragt:

1. die Klage insgesamt abzuweisen;
2. der Klägerin die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen;
3. das Urteil – hinsichtlich des Kostenausspruches – für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Begründung:

Es kann als unstreitig gestellt werden, dass der Beklagte von der Erblasserin durch notarielles Testament vom 18.12.2008 zum Alleinerben eingesetzt worden ist.

Ebenso unstreitig ist, dass die Klägerin die einzige Tochter der Erblasserin war.

Nach Kenntnis des Beklagten sind auch keine weiteren Pflichtteilsberechtigten vorhanden, so dass der Pflichtteilsanspruch der Klägerin in der Hälfte des Nachlasses der Erblasserin besteht.

KONTEN:

SPARKASSE
EMSLAND
BLZ 266 600 01, KTO: 1 004 606

VOLKSBANK
HASELÜNNE
BLZ 266 613 80, KTO: 3 407 001

OLDENBURGISCHE LANDESBANK AG
HASELÜNNE
BLZ 266 200 10, KTO: 618 808 36 00

Finanzamt Lingen:
USt-IdNr.: DE154280254

30

Der mit dem Klagantrag zu Zif. 1. geltend gemachte Zahlungsanspruch ist nicht nachvollziehbar und wird der Höhe nach bestritten.

Der Klagantrag zu Zif. 2. unterliegt ebenfalls der Abweisung.

Im Einzelnen gilt folgendes:

Ausweislich der Bestätigung der Kreissparkasse Bersenbrück vom 10.02.2009 bestand der Nachlass der Verstorbenen in einem Guthaben auf dem Girokonto in Höhe von 8.787,00 EUR, auf einem Sparbuch in Höhe von 12.772,00 EUR und auf einem weiteren Sparbuch in Höhe von 14.517,00 EUR. Weitere Vermögenswerte sind und waren im Nachlass nicht vorhanden.

Dies ist der Klägerin auch mit anwaltlichem Schreiben vom 05.06.2009 unter Beifügung der Aufstellung der Sparkasse Bersenbrück mitgeteilt worden.

Beweis: Schreiben des Rechtsanwalts Stork vom 05.06.2009

Hiervon abzuziehen sind die Beerdigungskosten einschließlich der Gerichtskosten für die Eröffnung des Testamentes in Höhe von 3.739,76 EUR.

Beweis: 1. Aufstellung über die Beerdigungskosten in Kopie;
2. Rechnung des Nachlassgerichtes vom 29.07.2009 in Kopie

Der Wert des bereinigten Nachlasses beträgt dann 32.336,24 EUR.

Soweit die Klägerin behauptet, der Beklagte habe sich von seiner Großmutter 3.000,00 EUR geliehen, die er im Sommer 2005 hätte zurückzahlen müssen, so ist ein solcher Rückzahlungsanspruch verjährt.

Nach dem Vortrag der Klägerin war für das von ihr behauptete Darlehen offensichtlich zinslos mit einer bestimmten Laufzeit, nämlich bis zum Sommer 2005 vereinbart.

Die Verjährungsfrist für ein solches Darlehen beträgt somit drei Jahre, so dass der Anspruch Ende des Jahres 2008 verjährt ist.

Der von der Klägerin geltend gemachte Auskunftsanspruch über alle ergänzungsbedürftigen Schenkungen seit dem 18.01.1999 besteht nicht und ist rechtsmissbräuchlich.

Die Klägerin trägt selbst vor, dass sie jahrelang, und zwar bis zum 05.12.2008 die Vermögensangelegenheiten der Erblasserin geregelt hat, so dass sie ihrerseits verpflichtet ist, Auskunft über beeinträchtigende Schenkungen in der Zeit vom 18.01.1999 bis zur Aushändigung der Sparbücher und Rückgabe der Vollmacht am 05.12.2008 zu erteilen. Hierzu wird zu einem späteren Zeitpunkt noch näher eingegangen.

3A

3

Von beeinträchtigenden Schenkungen nach dem 05.12.2008 ist dem Beklagten nichts bekannt bzw. kann er über den Verbleib eines Betrages in Höhe von 25.000,00 EUR keine Auskunft erteilen, weil er darüber nichts weiß.

Er hat im Auftrag seiner Großmutter diesen Betrag von einem Spargbuch abgehoben und der Erblasserin diesen Betrag dann ausgehändigt, und zwar am 06.01.2009.

Beweis: Empfangsbestätigung der Erblasserin vom 06.01.2009 in Kopie

Wo dieses Geld geblieben ist, weiß der Beklagte nicht.

Auch wenn die Erblasserin in den letzten Monaten nicht mehr mobil gewesen ist, so war sie doch klar bei Verstand und es stand ihr frei, über ihr Vermögen zu verfügen.

Wenn der Beklagte von der Erblasserin eine ergänzungspflichtige Schenkung erhalten hätte, hätte er der Klägerin hierüber Auskunft erteilt.

Die Klägerin vermischt in dem Klagantrag zu 1. Pflichtteilsansprüche gegenüber dem Beklagten mit eigenen Ansprüchen aus Darlehen, die sie und teilweise auch ihr verstorbener Ehemann dem Beklagten gewährt hat. Es bestehen ganz erhebliche Bedenken gegen die Zulässigkeit einer derartigen Klagehäufung.

Unabhängig davon gilt zu den geltend gemachten Beträgen folgendes:

Unstreitig hat sich der Beklagte von seinen Eltern am 16.08.1999 einen Geldbetrag in Höhe von 2.500,00 DM geliehen. Dieser Betrag sollte in angemessener Zeit zurückgezahlt werden.

Da ein bestimmter Termin für die Rückzahlung des Darlehens nicht bestimmt worden ist, hätten die Klägerin und deren Ehemann das Darlehen kündigen und die Rückzahlung fällig stellen müssen.

Dies hätten die Eheleute aber nur gemeinsam tun können, da sie Gesamtgläubiger des Darlehens gewesen sind.

Wie die Klägerin richtig vorträgt, haben sie und der Beklagte, Herrn Hermann Hackmann gemeinsam beerbt. Der Beklagte ist also in die Rechtstellung des Verstörbenen eingetreten.

Somit hätte der Beklagte zusammen mit der Klägerin das Darlehen sich selbst gegenüber kündigen müssen.

Der Umstand, dass zu Lebzeiten des Vaters bzw. Ehemannes die Rückzahlung von dem Beklagten nicht verlangt worden ist, spricht, dass dieser Anspruch gegenüber dem Beklagten als Sohn gar nicht geltend gemacht werden sollte. Ein weiteres Indiz dafür ist auch, dass anlässlich der Aufteilung des Nachlasses nach dem Tode des Vaters von dieser Darlehensforderung ebenfalls nicht die Rede gewesen ist.

Fraglich ist auch, wie die schriftliche Vereinbarung, dass der Betrag „in angemessener Zeit“ zurückzuzahlen war, auszulegen ist.

Ein angemessener Zeitraum kann sich sicherlich nur auf einen begrenzten Zeitraum beziehen, nicht aber auf zehn Jahre, so dass hier rein vorsorglich

die Einrede der Verjährung erhoben wird.

Selbst wenn man aber davon ausgeht, dass die Klägerin allein berechtigt ist, den Beklagten auf Rückzahlung in Anspruch zu nehmen, wird auf § 488 Abs. 3 S. 2 BGB verwiesen, wonach die Kündigungsfrist drei Monate beträgt. Diese Frist ist von der Klägerin nicht eingehalten worden.

So hat sie erstmals mit anwaltlichem Schreiben vom 29.04.2009 den Beklagten auf Zahlung in Anspruch genommen, und zwar mit einer Frist bis zum 11.05.2009. Die Kündigung ist damit unwirksam und der Zahlungsanspruch wäre somit noch gar nicht fällig.

Hinsichtlich des Darlehens über 500,00 EUR ist ebenfalls Verjährung eingetreten.

Der Betrag wurde dem Beklagten am 10.06.2005 geliehen mit der Maßgabe, dass dieser bis Ende des Jahres, also bis Ende 2005 zurückzuzahlen ist. Somit ist auch dieser Anspruch Ende 2008 verjährt.

Wie bereits vorgetragen, hat die Klägerin die Konten der Erblasserin in der Zeit vom 18.01.1999 bis 08.12.2009 verwaltet, so dass für diesen Zeitraum ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Beklagten sicherlich nicht besteht.

Vielmehr ist sie selbst gegenüber dem Beklagten verpflichtet, Auskunft über gemäß § 2316 BGB auszugleichende Vorempfänge zu erteilen.

Der Beklagte hat festgestellt, dass von dem Girokonto der Erblasserin in der Zeit vom 21.01.2000 bis 07.10.2008 insgesamt Beträge in Höhe von 67.312,48 EUR von der Klägerin abgehoben worden sind und von den Sparbüchern der Erblasserin 6.961,67 EUR, insgesamt also ein Betrag in Höhe von 74.274,16 EUR.

Die Klägerin wird hiermit aufgefordert, umgehend Auskunft über den Verbleib dieser Gelder zu erteilen.

Für den Fall, dass die Auskunft nicht kurzfristig erteilt wird, behält sich der Beklagte die Erhebung der Widerklage vor.


Birlemann-Schwenen
Rechtsanwältin

33

Fotokopie THOMAS STORK

Rechtsanwalt

Fotokopie

Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Str 29, 49626 Berge

Per Fax 05801/1093
Rechtsanwälte Geers & Overhoff
Konrad-Adenauer-Str. 15

49584 Fürstenau

Eingegangen
06. Juni 2008
RAe. Geers und Overhoff

Rechtsanwalt
Thomas Stork

vertretungsberechtigt bei allen
Amtsgerichten
Landgerichten
Oberlandesgerichten
Verwaltungsgerichten
Sozialgerichten
Arbeitsgerichten

Bippener Straße 29
49626 Berge

Telefon: 05435-902446
Telefax: 05435-902444
E-mail:
rechtsanwalt.stork@t-online.de

Berge, den 05.06.2008
2008-10432 Hackmann / Hackmann
Ihr Zeichen: 114/09G01

In Kooperation mit

Rechtsanwalt und Dipl.-Steuerwirt
Gerd Rentzmann
vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Rechtsanwalt und Notar
Rudolf Bronken
vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Robert-Kleinert-Str. 2
49610 Quakenbrück
Telefon: 05431-3591 und 902408
Telefax: 05431-8165

Sehr geehrter Herr Kollege Geers,

in der Angelegenheit übersende ich angeschlossen die Mitteilung der Sparkasse Bersenbrück an das Finanzamt. Wie Sie dieser Mitteilung entnehmen können, betrug das Guthaben auf den Konten zum Todeszeitpunkt 36.076,00 €. Weitere Konten bzw. Geldguthaben waren nicht vorhanden. Die sich noch im Besitz der Verstorbenen befundenen Möbel sind von Herrn Lars Hackmann eingelagert worden.

Sollten Ihrerseits weitere Auskünfte gewünscht werden, darf ich um kurzfristige Nachricht bitten.

Darüber hinaus lässt mein Mandant anfragen, wann Ihre Mandantin die Teilungsversteigerung in die Wege leiten will.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt

34



Erbchaftsteuer

Kreis Sparkasse Bersenbrück

Postfach 1109

49587 Bersenbrück

Fax:

Fotokopie

Kreis Sparkasse Bersenbrück - Postfach 1109 - 49587 Bersenbrück

Finanzamt Osnabrück-Stadt
- Erbschaftsteuerstelle -
Postfach 1920
49009 Osnabrück

Anzeige

Über die Verwahrung oder Verwaltung fremden
Vermögens (§39 Abs. 1 ErbStG und §1 ErbStDV)Berichtigung unexakter Anzeige vom 22.01.2009, wg. LÖ-
schung VZDUnser Zeichen
CMTelefon-Durchwahl
05498/63-320Ansprechpartner
Claudia MenkeDatum
10.02.2009

1. Erblasser

Kassebaum, Ilse

Hasepaß

14.08.1922

Name, Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

49626 Berge, Fürstenauer Damm 2 Haus Lambertus

Wohnort und Wohnung

18.01.2009

Todestag

Sterbeort

Sterbebuch-Nr.

2. Guthaben und andere Forderungen (auch Gemeinschaftskonten)

Konto-Nr.	Nennbetrag der Forderung am Todestag ohne Zinsen für das Jahr des Todes (volle EURO)	Zinsen für das Jahr des Todes bis zum Todestag (volle EURO)	Hat der Kontoinhaber mit dem Kreditinstitut vereinbart, daß die Guthaben oder eines derselben mit seinem Tode auf eine bestimmte Person übergehen? Wenn ja: Name und genaue Anschrift dieser Person
1	2	3	4
114145378	8.787,-	3,-	ja - 31.08.1922 1.2
314028069	12.773,-	13,-	ja - 11.05.00
314028077	14.517,-	-100,-	

3. Wertpapiere, Anteile, Genussscheine und dergleichen, auch solche in Gemeinschaftsdepots bzw. -konten

Bezeichnung der Wertpapiere usw.	WPKN / ISIN / Brief-Nr.	Nennbetrag	Kurswert bzw. Rückkaufwert am Todestag	Stückzahl bis 18.01.2009	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
		EURO	EURO		

Besteht ein Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall? Wenn ja, Name des Begünstigten, Wertpapier-/Sparkassenbriefbestand und Depot-/Sparkassenbriefkontonummer angeben:

4. Der Verstorbene hatte ein Schrankfach

5. Bemerkungen (z.B. über Schulden des Erblassers beim Kreditinstitut; im Gewahrsam der Sparkasse als Kreditsicherheit befindliche Vermögensgegenstände):

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.
Kreis Sparkasse Bersenbrück

Fotokopie

SS
15

Beerdigung Hermann (Auflistung in nicht chronologischer Reihenfolge)

Auf der Heyde	Grabstein	516,- €
	Gebühr Friedhof	38,35 €
Zöllner	Grabeinfassung	420,- €
NOZ	Trauerdanksagung	104,40 €
Pohl	Briefhüllen	8,30 €
Post	Briefmarken (Danksagung)	72,80 €
Pohl	Trauerpapier	28,10 €
Borgmann	Kaffeetrinken	440,10 €
Ev. Kirche	Grabstätte	452,- €
Heyer	Schmuck Leichenhalle, Kränze	432,50 €
NOZ	Todesanzeige	193,72 €
Pohl	Karten, Kaffeekarten	179,80 €
SG Fürstenau	Leichenhalle	230,- €
Bruns (Bestattungsunternehmen)	Sarg, Einkleiden, Überführung	1.566,49 €
Post	Briefmarken (Todesanzeige)	28,10 €
SG Fürstenau	Sterbeurkunden	25,10 €
	Summe:	4.735,76 €
	Erstattung AOK.	- 1.050,- €
	verbleiben:	3.685,76 €

26

Fotokopie


Amtsgericht Bersenbrück
 - Nachlassgericht -

 Dienstgebäude
 Stiftshof 8
 49593 Bersenbrück

 Postanschrift:
 Amtsgericht, Postfach 11 29, 49587 Bersenbrück
 5 IV 613/08

 Herr
 Lars Oliver Hackmann
 Ostpreußenstraße 11
 49626 Berge

 Ihr Zeichen
 Ihre Nachricht

 Vermittlung 05439 608-0
 Durchwahl 05439 608 145
 Telefax 05439 608 172

Datum 29.07.2009

 Kassenzeichen (bitte stets angeben)
 1634800847748

 Rechnungsbetrag
 54,00 €

Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Hackmann,

in der Testamentssache

Ilse Kassebaum (Geschäftsnummer 5 IV 613/08)

ist folgende Kostenrechnung erstellt worden:

Lfd. Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewendete Vorschrift	Wert des Gegenstandes	Betrag
1.	Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen (§§ 32, 46 Abs. 4, 102, 103 KostO)	54,00 €	54,00 €
	Summe der Kosten:		54,00 €
	Von Ihnen zu zahlen:		54,00 €

Sie werden gebeten, den Rechnungsbetrag innerhalb von zwei Wochen auf das angegebene Konto zu überweisen oder einzuzahlen. Bitte verwenden Sie für die Zahlung den beigefügten Überweisungszahlschein. Falls Sie diesen nicht benutzen, geben Sie bitte bei der Überweisung bzw. Einzahlung unbedingt „1634800847748“ als Verwendungszweck an. Einzahlungen mit zusätzlichen oder abweichenden Angaben können nicht ordnungsgemäß gebucht werden und verursachen Ihnen und uns unnötige Mühen und Kosten.

Der Rechnungsbetrag darf nicht in Gerichtskostenmarken oder durch Gerichtskostenstempler entrichtet werden. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ohne weitere Mahnung die zwangsweise Einziehung zulässig.

Durch die Zahlung wird die Erinnerung oder Beschwerde gegen den Kostenansatz nicht ausgeschlossen. Erinnerung und Beschwerde sind beim Amtsgericht Bersenbrück unter Angabe der Bezeichnung der Sache und der Geschäftsnummer einzulegen. Sie

Bankverbindung: Kontonummer: 106024458 bei NordLB (290 500 00)
 Sprechzeiten: Montags bis Donnerstags 09.00 - 12.30 Uhr Montags bis Donnerstags 14.00 - 15.30 Uhr Freitags 09.00 - 12.30 Uhr
 Parkmöglichkeiten: Justizparkplatz - Wegbeschreibung unter www.ag-hsb.niedersachsen.de -
 Öffentliche Verkehrsmittel:

Empfangsbestätigung

Fotokopie

37

Hiermit bestätige ich, Ute Karobbaum, von meinem
Enkel Hans Haschmann am 6.01.09 Bargeld in
Höhe von 25000,- € in Empfang genommen
zu haben.

Ich hatte ihm beauftragt dieses Geld von meinen
Kontobüchern abzurufen.

Ute Karobbaum

38

BURKHARD SCHWENEN

RECHTSANWALT UND NOTAR

ANNETTE BÜNEMANN-SCHWENEN

RECHTSANWÄLTIN UND NOTARIN

POSTFACH 265, 49735 HASELÜNNE

vorab per Fax

Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2

49074 Osnabrück

Landgericht Osnabrück

Eing. 27. Jan. 2010

fach _____ tu _____ Heft _____
Anl. V-Scheck _____ E

PETERSILIENSTRASSE 33-34

49740 HASELÜNNE 26.01.2010/D

TELEFON (0 59 61) 69 90/99

TELEFAX (0 59 61) 72 03

E-Mail: schwenen.rae@t-online.de

BEI ZAHLUNG UND ANTWORT BITTE ANGEBEN:

0368/2009 Hackmann ./, dto.

29-37

Az: 10 O 2641/09

In dem Rechtsstreit

Ulrike Hackmann
RAe. Geers

./.

Lars Hackmann
RAe. Schwenen pp.

wird beantragt:

1. die Klage insgesamt abzuweisen;
2. der Klägerin die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen;
3. das Urteil – hinsichtlich des Kostenausspruches – für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Begründung:

Es kann als unstrittig gestellt werden, dass der Beklagte von der Erblasserin durch notarielles Testament vom 18.12.2008 zum Alleinerben eingesetzt worden ist.

Ebenso unstrittig ist, dass die Klägerin die einzige Tochter der Erblasserin war.

Nach Kenntnis des Beklagten sind auch keine weiteren Pflichtteilsberechtigten vorhanden, so dass der Pflichtteilsanspruch der Klägerin in der Hälfte des Nachlasses der Erblasserin besteht.

KONTEN:

SPARKASSE
EMSLAND
BLZ 266 500 01; KTO: 1 004 506

VOLKSBANK
HASELÜNNE
BLZ 266 613 80, KTO: 3 407 001

OLDENBURGISCHE LANDESBANK AG
HASELÜNNE
BLZ 266 200 10, KTO: 619 608 39 00

Finanzamt Lingen :
USt-IdNr.: DE154280254

Der mit dem Klagantrag zu Zif. 1. geltend gemachte Zahlungsanspruch ist nicht nachvollziehbar und wird der Höhe nach bestritten.

Der Klagantrag zu Zif. 2. unterliegt ebenfalls der Abweisung.

Im Einzelnen gilt folgendes:

Ausweislich der Bestätigung der Kreissparkasse Bersenbrück vom 10.02.2009 bestand der Nachlass der Verstorbenen in einem Guthaben auf dem Girokonto in Höhe von 8.787,00 EUR, auf einem Sparbuch in Höhe von 12.772,00 EUR und auf einem weiteren Sparbuch in Höhe von 14.517,00 EUR. Weitere Vermögenswerte sind und waren im Nachlass nicht vorhanden.

30.076

Dies ist der Klägerin auch mit anwaltlichem Schreiben vom 05.06.2009 unter Beifügung der Aufstellung der Sparkasse Bersenbrück mitgeteilt worden.

Beweis: Schreiben des Rechtsanwalts Stork vom 05.06.2009

Hiervon abzuziehen sind die Beerdigungskosten einschließlich der Gerichtskosten für die Eröffnung des Testamentes in Höhe von 3.739,76 EUR.

Beweis: 1. Aufstellung über die Beerdigungskosten in Kopie;
2. Rechnung des Nachlassgerichtes vom 29.07.2009 in Kopie

10.11.09

Der Wert des bereinigten Nachlasses beträgt dann 32.336,24 EUR.

Soweit die Klägerin behauptet, der Beklagte habe sich von seiner Großmutter 3.000,00 EUR geliehen, die er im Sommer 2005 hätte zurückzahlen müssen, so ist ein solcher Rückzahlungsanspruch verjährt.

Nach dem Vortrag der Klägerin war für das von ihr behauptete Darlehen offensichtlich zinslos mit einer bestimmten Laufzeit, nämlich bis zum Sommer 2005 vereinbart.

Die Verjährungsfrist für ein solches Darlehen beträgt somit drei Jahre, so dass der Anspruch Ende des Jahres 2008 verjährt ist.

Der von der Klägerin geltend gemachte Auskunftsanspruch über alle ergänzungsbedürftigen Schenkungen seit dem 18.01.1999 besteht nicht und ist rechtsmissbräuchlich.

Die Klägerin trägt selbst vor, dass sie jahrelang, und zwar bis zum 05.12.2008 die Vermögensangelegenheiten der Erblasserin geregelt hat, so dass sie ihrerseits verpflichtet ist, Auskunft über beeinträchtigende Schenkungen in der Zeit vom 18.01.1999 bis zur Aushändigung der Sparbücher und Rückgabe der Vollmacht am 05.12.2008 zu erteilen. Hierzu wird zu einem späteren Zeitpunkt noch näher eingegangen.

Von beeinträchtigenden Schenkungen nach dem 05.12.2008 ist dem Beklagten nichts bekannt bzw. kann er über den Verbleib eines Betrages in Höhe von 25.000,00 EUR keine Auskunft erteilen, weil er darüber nichts weiß.

Er hat im Auftrag seiner Großmutter diesen Betrag von einem Sparbuch abgehoben und der Erblasserin diesen Betrag dann ausgehändigt, und zwar am 06.01.2009.

Beweis: Empfangsbestätigung der Erblasserin vom 06.01.2009 in Kopie

Wo dieses Geld geblieben ist, weiß der Beklagte nicht.

Auch wenn die Erblasserin in den letzten Monaten nicht mehr mobil gewesen ist, so war sie doch klar bei Verstand und es stand ihr frei, über ihr Vermögen zu verfügen.

Wenn der Beklagte von der Erblasserin eine ergänzungspflichtige Schenkung erhalten hätte, hätte er der Klägerin hierüber Auskunft erteilt.

Die Klägerin vermischt in dem Klagantrag zu 1. Pflichtteilsansprüche gegenüber dem Beklagten mit eigenen Ansprüchen aus Darlehen, die sie und teilweise auch ihr verstorbener Ehemann dem Beklagten gewährt hat. Es bestehen ganz erhebliche Bedenken gegen die Zulässigkeit einer derartigen Klagehäufung.

Unabhängig davon gilt zu den geltend gemachten Beträgen folgendes:

Unstreitig hat sich der Beklagte von seinen Eltern am 16.08.1999 einen Geldbetrag in Höhe von 2.500,00 DM geliehen. Dieser Betrag sollte in angemessener Zeit zurückgezahlt werden.

Da ein bestimmter Termin für die Rückzahlung des Darlehens nicht bestimmt worden ist, hätten die Klägerin und deren Ehemann das Darlehen kündigen und die Rückzahlung fällig stellen müssen.

Dies hätten die Eheleute aber nur gemeinsam tun können, da sie Gesamtgläubiger des Darlehens gewesen sind.

Wie die Klägerin richtig vorträgt, haben sie und der Beklagte, Herr Hermann Hackmann gemeinsam beerbt. Der Beklagte ist also in die Rechtstellung des Verstorbenen eingetreten.

Somit hätte der Beklagte zusammen mit der Klägerin das Darlehen sich selbst gegenüber kündigen müssen.

Der Umstand, dass zu Lebzeiten des Vaters bzw. Ehemannes die Rückzahlung von dem Beklagten nicht verlangt worden ist, spricht, dass dieser Anspruch gegenüber dem Beklagten als Sohn gar nicht geltend gemacht werden sollte. Ein weiteres Indiz dafür ist auch, dass anlässlich der Aufteilung des Nachlasses nach dem Tode des Vaters von dieser Darlehensforderung ebenfalls nicht die Rede gewesen ist.

Fraglich ist auch, wie die schriftliche Vereinbarung, dass der Betrag „in angemessener Zeit“ zurückzuzahlen war, auszulegen ist.

Ein angemessener Zeitraum kann sich sicherlich nur auf einen begrenzten Zeitraum beziehen, nicht aber auf zehn Jahre, so dass hier rein vorsorglich

die Einrede der Verjährung erhoben wird.

Selbst wenn man aber davon ausgeht, dass die Klägerin allein berechtigt ist, den Beklagten auf Rückzahlung in Anspruch zu nehmen, wird auf § 488 Abs. 3 S. 2 BGB verwiesen, wonach die Kündigungsfrist drei Monate beträgt. Diese Frist ist von der Klägerin nicht eingehalten worden.

So hat sie erstmals mit anwaltlichem Schreiben vom 29.04.2009 den Beklagten auf Zahlung in Anspruch genommen, und zwar mit einer Frist bis zum 11.05.2009. Die Kündigung ist damit unwirksam und der Zahlungsanspruch wäre somit noch gar nicht fällig.

Hinsichtlich des Darlehens über 500,00 EUR ist ebenfalls Verjährung eingetreten.

Der Betrag wurde dem Beklagten am 10.06.2005 geliehen mit der Maßgabe, dass dieser bis Ende des Jahres, also bis Ende 2005 zurückzuzahlen ist. Somit ist auch dieser Anspruch Ende 2008 verjährt.

Wie bereits vorgetragen, hat die Klägerin die Konten der Erblasserin in der Zeit vom 18.01.1999 bis 08.12.2009 verwaltet, so dass für diesen Zeitraum ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Beklagten sicherlich nicht besteht.

Vielmehr ist sie selbst gegenüber dem Beklagten verpflichtet, Auskunft über gemäß § 2316 BGB auszugleichende Vorempfänge zu erteilen.

Der Beklagte hat festgestellt, dass von dem Girokonto der Erblasserin in der Zeit vom 21.01.2000 bis 07.10.2008 insgesamt Beträge in Höhe von 67.312,48 EUR von der Klägerin abgehoben worden sind und von den Sparbüchern der Erblasserin 6.961,67 EUR, insgesamt also ein Betrag in Höhe von 74.274,16 EUR.

Die Klägerin wird hiermit aufgefordert, umgehend Auskunft über den Verbleib dieser Gelder zu erteilen.

Für den Fall, dass die Auskunft nicht kurzfristig erteilt wird, behält sich der Beklagte die Erhebung der Widerklage vor.


Bünemann-Schwenen
Rechtsanwältin

62

Fotokopie THOMAS STORK

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Thomas Stork, Bippener Str 20, 49626 Berge

Per Fax 05901/1093
Rechtsanwälte Geers & Overhoff
Konrad-Adenauer-Str. 15

49584 Fürstenau

Eingegangen

08. Juni 2009

RAe. Geers und Overhoff

Rechtsanwalt
Thomas Stork

vertretungsberechtigt bei allen
Amtsgerichten
Landgerichten
Oberlandesgerichten
Verwaltungsgerichten
Sozialgerichten
Arbeitsgerichten

Bippener Straße 29
49626 Berge

Telefon: 05435-802445

Telefax: 05435-802444

E-mail:

rechtsanwalt.stork@t-online.de

Berge, den 05.06.2009

2008-10432 Hackmann ./ Hackmann

Ihr Zeichen: 114/09G01

In Kooperation mit

Rechtsanwalt und Dipl.-Beiratswirt
Gerd Rentzmann
vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Rechtsanwalt und Notar
Rudolf Brenken
vertretungsberechtigt bei allen
Landgerichten und Oberlandesgerichten

Robert-Kleinert-Str. 2
49610 Quakenbrück
Telefon: 05431-3591 und 902406
Telefax: 05431-6166

Sehr geehrter Herr Kollege Geers,

in der Angelegenheit übersende ich angeschlossen die Mitteilung der Sparkasse Bersenbrück an das Finanzamt. Wie Sie dieser Mitteilung entnehmen können, betrug das Guthaben auf den Konten zum Todeszeitpunkt 36.076,00 €. Weitere Konten bzw. Geldguthaben waren nicht vorhanden. Die sich noch im Besitz der Verstorbenen befundenen Möbel sind von Herrn Lars Hackmann eingelagert worden.

Sollten Ihrerseits weitere Auskünfte gewünscht werden, darf ich um kurzfristige Nachricht bitten.

Darüber hinaus lässt mein Mandant anfragen, wann Ihre Mandantin die Teilungsversteigerung in die Wege leiten will.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt

43



Erbschaftsteuer

Kreissparkasse Bersenbrück

Postfach 1109
49587 Bersenbrück

Kreissparkasse Bersenbrück - Postfach 1109 - 49587 Bersenbrück

**Finanzamt Osnabrück-Stadt
- Erbschaftsteuerstelle -
Postfach 1920
49009 Osnabrück**

Anzeige

über die Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens (§39 Abs. 1 ErbStG und §1 ErbStDV)

Berichtigung unserer Anzeige vom 22.01.2009, wg. Löschung VZD

Unser Zeichen
CM

Telefon-Durchwahl
06499/69-320

Ansprechpartner
Claudia Menke

Datum
10.02.2009

1. Erblasser

Kassebaum, Iise

Hassepaß

14.08.1922

Name, Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

49626 Berge, Fürstenauer Damm 2 Haus Lambertus

Wohnort und Wohnung

18.01.2009

Todesstag

Starbeort

Storbuch-Nr.

2. Guthaben und andere Forderungen (auch Gemeinschaftskonten)

Konto-Nr.	Nennbetrag der Forderung am Todestag ohne Zinsen für das Jahr des Todes (volle EURO)	Zinsen für das Jahr des Todes bis zum Todestag (volle EURO)	Hat der Kontoinhaber mit dem Kreditinstitut vereinbart, daß die Guthaben oder eines derselben mit seinem Tode auf eine bestimmte Person übergehen? Wenn ja, Name und genaue Anschrift dieser Person
1	2	3	4
114145378	8.787,-	3,-	ja, Iise Kassebaum
314028069	12.772,-	13,-	ja, Iise Kassebaum
314028077	14.517,-	-100,-	ja, Iise Kassebaum

3. Wertpapiere, Anteile, Genussscheine und dergleichen, auch solche in Gemeinschaftsdepots bzw. -konten

Bezeichnung der Wertpapiere usw.	WPKN / ISIN / Brief-Nr.	Nennbetrag	Kurswert bzw. Rückkaufwert am Todestag	Stückzinsen bis 18.01.2009	Bemerkung
1	2	3	4	5	6
		EURO	EURO	EURO	

Besteht ein Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall? Wenn ja, Name des Begünstigten, Wertpapier-/Sparkassenbriefbestand und Depot-/Sparkassenbriefkontonummer angeben:

4. Der Verstorbene hatte ein Schrankfach

5. Bemerkungen (z.B. über Schulden des Erblassers beim Kreditinstitut; im Gewahrsam der Sparkasse als Kreditsicherheit befindliche Vermögensgegenstände):

Dieses Dokument wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreissparkasse Bersenbrück

15

Beerdigung Hermann (Auflistung in nicht chronologischer Reihenfolge)

Auf der Heyde	Grabstein	516,- €
	Gebühr Friedhof	38,35 €
Zöllner	Grabeinfassung	420,- €
NOZ	Trauerdanksagung	104,40 €
Pohl	Briefhüllen	8,30 €
Post	Briefmarken (Danksagung)	72,80 €
Pohl	Trauerpapier	28,10 €
Borgmann	Kaffeetrinken	440,10 €
Ev. Kirche	Grabstätte	452,- €
Heyer	Schmuck Leichenhalle, Kränze	432,50 €
NOZ	Todesanzeige	193,72 €
Pohl	Karten, Kaffeekarten	179,80 €
SG Fürstenau	Leichenhalle	230,- €
Bruns (Bestattungsunternehmen)	Sarg, Einkleiden, Überführung	1.566,49 €
Post	Briefmarken (Todesanzeige)	28,10 €
SG Fürstenau	Sterbeurkunden	25,10 €
	Summe:	4.735,76 €
	Erstattung AOK	- 1.050,- €
	verbleiben:	3.685,76 €



Amtsgericht Bersenbrück
- Nachlassgericht -

Dienstgebäude
Stiftshof 8
49593 Bersenbrück

Postanschrift:
Amtsgericht, Postfach 11 29, 49587 Bersenbrück
5 IV 613/08

Herrn
Lars Oliver Hackmann
Ostpreußenstraße 11
49626 Berge

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

☎ Vermittlung 05439 608-0
☎ Durchwahl 05439 608 145
Telefax 05439 608 172

Datum **29.07.2009**

Kassenzeichen (bitte stets angeben)

1634800847748

Rechnungsbetrag

54,00 €

Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Hackmann,

in der Testamentssache

Ilse Kassebaum (Geschäftsnummer 5 IV 613/08)

ist folgende Kostenrechnung erstellt worden:

Lfd. Nr.	Gegenstand des Kostenansatzes und Hinweis auf die angewendete Vorschrift	Wert des Gegenstandes	Betrag
1.	Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen (§§ 32, 46 Abs. 4, 102, 103 KostO)	35.076,00 €	54,00 €
Summe der Kosten:			54,00 €
Von Ihnen zu zahlen:			54,00 €

Sie werden gebeten, den **Rechnungsbetrag innerhalb von zwei Wochen** auf das angegebene Konto zu überweisen oder einzuzahlen. **Bitte verwenden Sie für die Zahlung den beigefügten Überweisungszahlschein.** Falls Sie diesen nicht benutzen, geben Sie bitte bei der Überweisung bzw. Einzahlung unbedingt „**1634800847748**“ als **Verwendungszweck** an. Einzahlungen mit zusätzlichen oder abweichenden Angaben können nicht ordnungsgemäß gebucht werden und verursachen Ihnen und uns unnötige Mühen und Kosten.

Der Rechnungsbetrag darf nicht in Gerichtskostenmarken oder durch Gerichtskostenstempel entrichtet werden. **Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ohne weitere Mahnung die zwangsweise Einziehung zulässig.**

Durch die Zahlung wird die Erinnerung oder Beschwerde gegen den Kostenansatz nicht ausgeschlossen. **Erinnerung und Beschwerde sind beim Amtsgericht Bersenbrück unter Angabe der Bezeichnung der Sache und der Geschäftsnummer einzulegen.** Sie

Bankverbindung: Kontonummer: 108024458 bei NordLB (250 500 00)

Sprechzeiten: Montags bis Donnerstags 09.00 - 12.30 Uhr Montags bis Donnerstags 14.00 -15.30 Uhr Freitags 09.00 - 12.30 Uhr

Parkmöglichkeiten: Justizparkplatz - Wegbeschreibung unter www.ag-bsb.niedersachsen.de -

Öffentliche Verkehrsmittel:

Empfangsbestätigung Fotokopie

Hiermit bestätige ich, Ute Kaselbaum, von meinem
Enkel Herr Sachmann am 6.01.09 Bargeld in
Höhe von 25000,- € in Empfang genommen
zu haben.

Ich hatte ihn beauftragt dieses Geld von meinen
Kontobüchern abzurufen.

Ute Kaselbaum

Erledigungsvermerk

1. Folgende Ladungen sind erstellt worden:

- Klägerin Ulrike Hackmann (09.45 Uhr) ZP 9e
- Prozessbevollmächtigte RAe Geers und Overhoff (09.45 Uhr) ./ EB ZP 94
- Beklagter Lars Hackmann (09.45 Uhr)..... ZP 9e
- Prozessbevollmächtigte RAe Schwenen und Partnerin (09.45 Uhr) ./ EB..... ZP 94

2. Zur Akte

48

Landgericht Osnabrück EMPFANGSBEKENNTNIS

<p>Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück</p> <p>Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schwenen und Partnerin Petersilienstraße 33-34 49740 Haselünne</p>	<p>Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:</p> <p>10 O 2641 /09 Ladung zum Termin Mittwoch, 24. Februar 2010, 09.45 Uhr</p>
--	--

Das/Die oben angegebene(n) Schriftstück(e) wird/werden Ihnen hiermit gemäß § 174 ZPO zugestellt. Für die Berechnung von Fristen ist der Tag maßgebend, an dem Sie das/die vorgerichtete(n) Schriftstück(e) in Empfang genommen haben.

Das/Die oben angegebene(n) Schriftstück(e) habe ich heute erhalten.

Empfangen
1. 02.2010
RAe. Schwenen

Datum

R. Ellen Schmidt
Stempel und Unterschrift

Sie werden gebeten, das Empfangsbekanntnis **umgehend** zurückzusenden.
Die Übersendung kann auch **per Fax** unter der Fax-Nr. 0541 315 6238 erfolgen.

Zur Rücksendung des Empfangsbekanntnisses sind Sie gesetzlich verpflichtet.

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Landgerichts Osnabrück
Postfach 2921
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück

Eing.: - 2. Feb. 2010

.....fachBdHeft
.....Anf..... DM Kostenm.

Landgericht Osnabrück

EMPFANGSBEKENNTNIS

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück

Rechtsanwälte
Geers und Overhoff
Konrad-Adenauer-Straße 15
49584 Fürstenau

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:

10 O 2641 /09
Ladung zum Termin
Mittwoch, 24. Februar 2010,
09.45 Uhr
Ss. v. 26.1.10

Das/Die oben angegebene(n) Schriftstück(e) wird/werden Ihnen hiermit gemäß § 174 ZPO zugestellt. Für die Berechnung von Fristen ist der Tag maßgebend, an dem Sie das/die vorgenannte(n) Schriftstück(e) in Empfang genommen haben.

Das/Die oben angegebene(n) Schriftstück(e) habe ich heute erhalten.

W. Overhoff
Datum: *02.02.2010*
Rechtsanwälte und Notare
Konrad-Adenauer-Str. 15
Tel. 0 59 01 / 10 91 - Fax 0 59 01 / 10 93
49584 Fürstenau
Steueridentifikationsnummer: 33 - 304

Sie werden gebeten, das Empfangsbekanntnis **umgehend** zurückzusenden.
Die Übersendung kann auch **per Fax** unter der Fax-Nr. 0541 315 6238 erfolgen.

Zur Rücksendung des Empfangsbekanntnisses sind Sie gesetzlich verpflichtet.

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Landgerichts Osnabrück
Postfach 2921
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück

Eing. - 5. Feb. 2010

_____ fach _____ Bd _____ Heft _____
_____ Ant. _ V-Scheck _____ €

SA

Damit war der Anspruch jedoch noch nicht entstanden. Denn ein bestimmtes Rückzahlungsdatum enthielt das Schreiben nicht. Hätte die Großmutter den Betrag z. B. Ende 2008 zurückverlangt und gleichzeitig Verzugszinsen ab dem Sommer 2005 geltend gemacht, hätte ihr diese nicht zugesprochen werden können, weil Verzug noch nicht eingetreten war. Die Fälligkeit trat deshalb erstmalig mit der Rückforderung des Darlehens ein.

Was das Darlehen von 2.500,00 DM anbelangt, kann die Klägerin ihren 1/2 Anteil auf jedem Fall verlangen. Der weitere Betrag wird im Wege der Erbauseinandersetzung nach dem verstorbenen Vater geltend gemacht. Insoweit wird vorgetragen, dass der Nachlass nur noch aus dem im Grundbuch von Berge Blatt 623 eingetragenen Grundbesitz besteht, dessen Teilungsversteigerung von dem Beklagten beantragt wurde, sowie aus dem Rückerstattungsanspruch aus dem Darlehen gegen den Beklagten. Das Darlehen wurde mit anwaltlichen Schreiben vom 29.04.2009 zurückgefordert. Richtig ist, dass die Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde. Denn diese beträgt nach dem Gesetz drei Monate. Infolgedessen war der Beklagte auch nicht verpflichtet, die gesetzte Frist bis zum 11.05.2009 einzuhalten, sondern konnte mit der Rückzahlung drei Monate abwarten. Diese drei Monate sind mittlerweile allerdings verstrichen, so dass die Kündigungsfrist bei Einreichung der Klage eingehalten war.

Auf die weiteren Beträge soll nicht weiter eingegangen werden.


Rechtsanwalt
Ulrich Geers

2

**ULRICH GEERS
WERNER OVERHOFF**
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Geers & Overhoff, Konrad-Adenauer-Str. 15, 49584 Fürstenau

vorab per Telefax 0541/315-6238

Landgericht Osnabrück
Postfach 29 21

49019 Osnabrück

Geschäftsräume:

49584 FÜRSTENAU
KONRAD-ADENAUER-STR. 15
TELEFON (0 59 01) 10 91
TELEFAX (0 59 01) 10 93
Steuer-Nr.: 67/232/17601

DATUM 22.02.2010 g/w

Landgericht Osnabrück

Eing. 24. Feb. 2010

3

W.L. V-Schacht

Aktenzeichen bitte unbedingt angeben!

114/09G01

In dem Rechtsstreit

Hackmann

/.

Hackmann

- 10 O 2641/09 -

wird noch folgendes mitgeteilt:

Die Gegenseite gesteht zu, dass verschiedene Konten mit verschiedenen Guthaben vorhanden waren. Dabei vergisst sie allerdings die laut Auskunft der Bank ebenfalls angefallenen Zinsen bis zum Todeszeitpunkt in Höhe von 116,00 € zu erwähnen. Die Beerdigungskosten sind nunmehr ebenfalls konkret dargestellt worden, so dass nach Abzug der Beerdigungskosten unter Berücksichtigung der Zinsen ein Nachlass von 32.452,24 € verbleibt. Hiervon beträgt der Pflichtteilsanspruch 16.226,12 €.

Nachdem nunmehr ebenfalls Auskunft über ergänzungspflichtige Schenkungen innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tod der Erblasserin erteilt wurde,

wird der Klageanspruch zu Ziffer 2 der Klage im Termin zur erledigt erklärt werden.

Zu den Darlehen wird folgendes mitgeteilt:

Der Beklagte hat sich in einer schriftlichen Erklärung ohne Datum verpflichtet, seiner Großmutter im Sommer 2005 3.000,00 € zurückzuzahlen.

Bankkonten:

Postbank Hannover 120733-304 BLZ 250 100 30
Kreisbank für Fürstenau 016960486 BLZ 265 515 40

Volksbank Osnabrücker Nordland eG
VR-Bank eG im Altkreis Bersenbrück
Oldenburgische Landesbank AG Fürstenau

2599200
575530100
366376500

BLZ 265 669 39
BLZ 265 679 43
BLZ 265 223 19

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag
von 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
Sprechstunden nach Vereinbarung

3

Damit war der Anspruch jedoch noch nicht entstanden. Denn ein bestimmtes Rückzahlungsdatum enthielt das Schreiben nicht. Hätte die Großmutter den Betrag z. B. Ende 2008 zurückverlangt und gleichzeitig Verzugszinsen ab dem Sommer 2005 geltend gemacht, hätte ihr diese nicht zugesprochen werden können, weil Verzug noch nicht eingetreten war. Die Fälligkeit trat deshalb erstmalig mit der Rückforderung des Darlehens ein.

Was das Darlehen von 2.500,00 DM anbelangt, kann die Klägerin ihren 1/2 Anteil auf jedem Fall verlangen. Der weitere Betrag wird im Wege der Erbauseinandersetzung nach dem verstorbenen Vater geltend gemacht. Insoweit wird vorgetragen, dass der Nachlass nur noch aus dem im Grundbuch von Berge Blatt 623 eingetragenen Grundbesitz besteht, dessen Teilungsversteigerung von dem Beklagten beantragt wurde, sowie aus dem Rückerstattungsanspruch aus dem Darlehen gegen den Beklagten. Das Darlehen wurde mit anwaltlichen Schreiben vom 29.04.2009 zurückgefordert. Richtig ist, dass die Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde. Denn diese beträgt nach dem Gesetz drei Monate. Infolgedessen war der Beklagte auch nicht verpflichtet, die gesetzte Frist bis zum 11.05.2009 einzuhalten, sondern konnte mit der Rückzahlung drei Monate abwarten. Diese drei Monate sind mittlerweile allerdings verstrichen, so dass die Kündigungsfrist bei Einreichung der Klage eingehalten war.

Auf die weiteren Beträge soll nicht weiter eingegangen werden.


Rechtsanwalt
Ulrich Geers

54

Öffentliche Sitzung der
10. Zivilkammer
des Landgerichts Osnabrück
10 O 2641/09 (203)

Osnabrück, 24.02.2010

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Görtz
als Einzelrichter

- Ohne Hinzuziehung einer/eines Protokollführerin/Protokollführers -

In dem Rechtsstreit

der Frau Ulrike Hackmann, Hauptstraße 56, 49626 Berge,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Geers und Overhoff,
Konrad-Adenauer-Straße 15, 49584 Fürstenau,
Geschäftszeichen: 114/09G01

gegen

Herrn Lars Hackmann, Ostpreußenstraße 11, 49626 Berge,

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
Schwenen und Partnerin,
Petersilienstraße 33-34, 49740 Haselünne,
Geschäftszeichen: 368/2009

erschieden bei Aufruf der Sache:

- 1.) Mit der Klägerin Rechtsanwalt Geers.
- 2.) Mit dem Beklagten Rechtsanwältin Bünemann-Schwenen.

Mit den Parteien und Parteivertretern wurde die Sach- und Rechtslage ausführlich erörtert. Nach kurzer Unterbrechung und Fortsetzung des Verfahrens schlossen die Parteien auf Vorschlag des Gerichts folgenden

Vergleich:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin zur Abgeltung sämtlicher Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche nach dem Tode der am 18.01.2009 in Quakenbrück verstorbenen Frau Ilse Kassebaum einen Betrag von 20.000,00 €.
2. Damit sind sämtliche Ansprüche aus dem Erbfall sowie dem vorliegenden Verfahren erledigt.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Im Hinblick auf den vorstehenden Vergleich erklärten die Parteivertreter den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt und stellten widerstreitende Kostenanträge.

Beschlossen und verkündet:

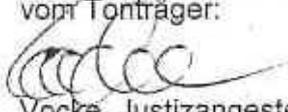
Eine Entscheidung über die Kosten soll im schriftlichen Verfahren gemäß § 91 a ZPO ergehen.

Die Parteivertreter erhielten Gelegenheit zum Streitwert Stellung zu nehmen.

Beschlossen und verkündet:

Der Streitwert für das Verfahren sowie für den Vergleich wird auf 22.000,00 € festgesetzt.


Görtz

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger:

Vocke, Justizangestellte

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin
2. Was nach dem
 } S. Bl. 56

56

Landgericht Osnabrück
Geschäftsnummer:

Osnabrück, 20.10.10
(Datum)

10 O 2642/09

Zutreffendes ist angekreuzt bzw. ausgefüllt

Verfügung

1. Zählkarte
2. Leseabschrift des Vergleichs fertigen
 beglaubigte Abschrift des Vergleichs fertigen
3. a) 1 Ausfertigung und 1 Abschrift(en) des Vergleichs übersenden an Klägervertreter
b) 1 Ausfertigung und 1 Abschrift(en) des Vergleichs übersenden an Beklagtenvertreter + SS. v. 22.2.10
4. a) Original des Vergleichs - u. Leseabschrift - zur Sammlung nehmen
b) Beglaubigte Abschrift des Vergleichs zur Akte nehmen
- 5) Heira GGR 2 Lw.V (Kosteneentscheidung)
6. Kosten HK IV Rd. 11 - 12.
7. Weglegen

Klein
Klein, Justizangestellte

Zur Kanzlei am:

gef. zu Ziff. _____ am _____

ab zu Ziff. 3a+b am 26.2.2010

loc



Landgericht Osnabrück

Geschäfts-Nr.:
10 O 2641/09 (203)

Beschluss

In dem Rechtsstreit

der Frau Ulrike Hackmann, Hauptstraße 56, 49626 Berge,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Geers und Overhoff,
Konrad-Adenauer-Straße 15, 49584 Fürsténau,
Geschäftszeichen: 114/09G01

gegen

Herrn Lars Hackmann, Ostpreußenstraße 11, 49626 Berge,

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
Schwenen und Partnerin,
Petersilienstraße 33-34, 49740 Haselünne,
Geschäftszeichen: 368/2009

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück
durch den Richter am Landgericht Görtz als Einzelrichter
am **02. März 2010** beschlossen:

Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Vergleichs hat der
Beklagte zu tragen.

Gründe:

Der Beklagte wurde testamentarischer Erbe der am 18.01.2009 verstorbenen Mutter der Klägerin, Frau Ilse Kassebaum. Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin Auskunfts- und Pflichtteilsansprüche nach dem Tode ihrer Mutter geltend. Im Termin vom 24.02.2010 schlossen die Parteien einen Vergleich dahingehend, dass der Beklagte an die Klägerin zur Abgeltung sämtlicher Ansprüche nach dem Tode der am 18.01.2009 verstorbenen Frau Kassebaum einen Betrag von 20.000,00 € zahlt. Im Hinblick auf diesen Vergleich erklärten die Parteien den Rechtsstreit im Termin vom 24.02.2010 übereinstimmend für erledigt.

Nach der übereinstimmenden Erledigungserklärung waren die Kosten des Rechtsstreits gemäß § 91 a ZPO dem Beklagten aufzuerlegen. Diese Kostenentscheidung entspricht der Sach- und Rechtslage sowie billigem Ermessen. Da die Klägerin als Tochter der Verstorbenen durch die testamentarische Verfügung ihrer Mutter von der Erbfolge ausgeschlossen wurde, stand ihr unzweifelhaft ein Pflichtteilsrecht zu. Zur Durchsetzung dieses Anspruches war die Klägerin berechtigt, von dem Beklagten Auskunft über den Bestand des Nachlasses zu verlangen. Insoweit wäre die Klage mithin zweifelsfrei erfolgreich gewesen. Auch war der Beklagte verpflichtet, an die Klägerin 1/2 des Nachlasswertes auszukehren. Da die Klägerin ohne die testamentarische Verfügung ihrer Mutter alleinige gesetzliche Erbin gewesen wäre, stand ihr insoweit 1/2 des Nachlasswertes zu. Hierauf haben die Parteien sich auch in dem geschlossenen Vergleich verständigt. Damit hat die Klägerin das erhalten, was ihr auch im Falle einer streitigen Fortführung des Prozesses zuzubilligen gewesen wäre.

Nach den vorstehenden Ausführungen waren die gesamten Verfahrenskosten dem Beklagten aufzuerlegen, da er diese mutmaßlich auch im Falle einer streitigen Fortführung des Verfahrens zu tragen gehabt hätte.

Görtz

Nbc.

59

Empfangsbekanntnis

Zustellung eines Schriftstücks gemäß § 174 ZPO
Zur Rücksendung sind Sie gesetzlich verpflichtet

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück
 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
 Schwenen und Partnerin
 Petersillenstraße 33-34
 49740 Haselünne

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:
10 O 2641/09
1 Ausf. u. 1 Abschr. d. Beschl. v.
02.03.2010

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich heute erhalten.

Haselünne, den

[Handwritten Signature]
 (Unterschrift)

Eingegangen
 09. März 2010
 RAE. Schwenen

Hinweis:

Die Rücksendung kann auch per
Telefax erfolgen.
0541 315 6238

Landgericht Osnabrück
 Eing.: - 9. März 2010
fachBdHeft
Anl..... DM Kostenm.

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Landgerichts Osnabrück
 Postfach 2921
 49019 Osnabrück

Empfangsbekanntnis

60

Zustellung eines Schriftstücks gemäß § 174 ZPO
Zur Rücksendung sind Sie gesetzlich verpflichtet

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück
Herren Rechtsanwälte
Geers und Overhoff
Konrad-Adenauer-Straße 15
49584 Fürstenaau

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:

10 O 2641/09
1 Ausf. u. 1 Abschr. d. Beschl. v.
02.03.2010

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich heute erhalten.

Fürstenaau den *11.03.10*
W. Overhoff
Rechtsanwälte und Notare
Konrad-Adenauer-Str. 15
Tel. 0 59 01 7 10 91 - Fax 0 59 01 7 10 93
49584 Fürstenaau
Postbank Hannover 120733 - 304

Hinweis:

Die Rücksendung kann auch per
Telefax erfolgen.
0541 315 6238

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Landgerichts Osnabrück
Postfach 2921
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück
Eing. **12. März 2010**
_____ fach _____ Bd _____ Heft
_____ Anl. _____ V-Scheck _____ €

Ed

ULRICH GEERS
WERNER OVERHOFF
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Geers & Overhoff, Konrad-Adenauer-Str. 15, 49584 Fürstenau

Geschäftsräume:

Landgericht Osnabrück
Postfach 29 21
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück	
Eing.	17 März 2010
3	fach _____ du _____ Heft _____
—	Anl. — V-Scheck _____ €

49584 FÜRSTENAU
KONRAD-ADENAUER-STR. 15
TELEFON (0 59 01) 10 91
TELEFAX (0 59 01) 10 93
Steuer-Nr.: 67/232/17601

DATUM 16.03.2010 -g/st.-

Aktenzeichen bitte unbedingt angeben!
114/09G01

Kostenfestsetzungsantrag

In Sachen

Hackmann

./.

Hackmann

- 10 O 2641/09 -

HC

wird vollstreckbare Festsetzung gemäß § 104 ZPO nachstehender Kosten zuzüglich Zinsen seit dem Tage des Eingangs dieses Gesuchs bei Gericht sowie die Zusetzung evtl. weiterer Gerichtskosten und Auslagenvorschüsse beantragt.

Gegenstandswert: 22.000,00 €

Verfahrensgebühr § 13, Nr. 3100 VV RVG	1,3	839,80 €
Terminsgebühr § 13, Nr. 3104 VV RVG	1,2	775,20 €
Einigungsgebühr, gerichtliches Verfahren § 13 RVG, Nr. 1003, 1000 VV RVG	1,0	646,00 €
Geschäftsreise, Benutzung des eigenen Kfz Nr. 7003 VV RVG	1/1	26,40 €
Kfz-Benutzung am 24.02.2010 88,00 km Hin- und Rückweg x 0,30 €		
Geschäftsreise, Tage- und Abwesenheitsgeld für bis zu vier Stunden Nr. 7005 Nr. 1 VV RVG	1/1	20,00 €
<u>Pauschale für Post und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG</u>		<u>20,00 €</u>
Zwischensumme netto		2.327,40 €
19 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		442,21 €
Zwischensumme brutto		2.769,61 €
<u>Auslagen</u>		<u>933,00 €</u>
		<u>3.702,61 €</u>

CPV 864
3 633,61

Bankkonten:

Postbank Hannover 120733-304 BLZ 250 100 30
Kreissparkasse Fürstenau 016960486 BLZ 265 515 40

Volksbank Osnabrücker Nordland eG 2599200
VR-Bank eG im Altkreis Bielefeld 575530100
Oldenburgische Landesbank AG Fürstenau 3863776500

BLZ 265 669 39
BLZ 265 679 43
BLZ 265 229 19

Geschäftszeiten: Montag bis Freitag
von 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
Sprechstunden nach Vereinbarung

62

Bei Beauftragung eines in Osnabrück ansässigen Anwalts wären der Klägerin für eine Informationsfahrt folgende Kosten entstanden:

Fahrtkosten von Berge nach Osnabrück = 108 km à 0,30 € =	32,40 €
Verdienstausfall für Fahrzeit von 2 Stunden (Lehrerin)	<u>40,00 €</u>
	<u>72,40 €</u>

Die Klägerin ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Rechtsanwalt
 Ulrich Geers



Ulrich Geers, v. B. 6/162 / kohl-Vertr.
 zur Abrechnung der ... 10 Tagen / ...
 ... 240,- €

Mob
 NE
 NE

Ulrike Hackmann
Hauptstraße 56
49626 Berge

09.03.2010

Landgericht Osnabrück

Eing.: 23. März 2010

.....fachBdHeft
.....Anl..... DM Kostenm.

NE

Landgericht Osnabrück
10. Zivilkammer
z.H. Herrn RiLG Görtz
Postfach 2921
49019 Osnabrück

Az: 10 O 2641/09/Hackmann gegen Hackmann

v.
z. d. k.
23.3.2010
i.V. Klee

Sehr geehrter Herr Görtz,
Sie haben in der Verhandlung am 24.02.2010, 9.45 Uhr, Raum 74, den Vorsitz geführt und ein Urteil gefällt, das ich akzeptiert habe und nicht anfechten will.

Ich hatte gehofft ein wenig zur Ruhe zu kommen, das Gegenteil ist aber der Fall. Vielleicht haben Sie Zeit diese Seiten zu lesen und können damit ein wenig verstehen warum ich sie Ihnen zukommen lasse. Es mag zwar ungewöhnlich sein, aber ich hoffe, dass dies keine strafbare Handlung darstellt, denn ich hatte bislang mit Anwälten oder gar einem Gericht nie etwas zu tun.

In der Verhandlung wurde von der Anwältin meines Sohnes geäußert, dass vom 21.01.2000 bis zum 07.10.2008 von den Konten meiner Mutter insgesamt 74.274,16 € abgehoben wurden. Ich fühle und fühle mich noch immer wie auf einer Anklagebank sitzen, denn in ihrem Schreiben (liegt Ihnen vor), das ich erst einen Tag vor der Verhandlung erhalten habe, fordert sie mich auf umgehend Auskunft über den Verbleib dieser Gelder zu erteilen, obgleich ich als nur Pflichtteilsberechtigte keine genauen Auskünfte bekommen kann - so lautete die Auskunft der KSK Berge am Nachmittag des 23.02.2010. Im Einzelnen kann ich mich aber nicht an jede Kontobewegung erinnern. Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände aus dem Nachlass meiner Eltern befinden sich im Besitz meines Sohnes - mir ist, im wahrsten Sinne des Wortes, nichts geblieben, absolut nichts - außer besonders angenehmen Erinnerungen an meinen Vater.

Meine Eltern haben bis Ende Januar/Anfang Februar 2001 noch in der eigenen Wohnung gelebt, d.h. davon noch ein Jahr ihren Lebensunterhalt bestritten. Meine Mutter wurde ins Krankenhaus eingeliefert und ich habe meinen Vater bei mir aufgenommen. Dieser ist am 20.03.2001 verstorben. Die Beerdigungskosten wurden von den Konten meiner Mutter bezahlt. Mein Sohn hat die vollständig eingerichtete Wohnung meiner Eltern und die Werkstatt meines Vaters übernommen, dafür sind diese in die vorher von meinem Sohn bewohnten Räume eingezogen. Meine Mutter hat noch über einen längeren Zeitraum die Miete für ihre ehemalige Wohnung bezahlt.

Ich habe, seit wann genau weiß ich nicht mehr, monatlich 500,- € von meiner Mutter bekommen (Anteil an Lebenshaltungskosten). In den letzten 1 1/2 Jahren habe ich dieses Geld nicht mehr genommen. Meine Mutter hat auch überwiegend die Heizölkosten bezahlt, davon aber auch den größten Teil verbraucht, denn selbst bei voll aufgedrehten Thermostatventilen in den von ihr genutzten Zimmern war es - in dem Alter verständlich - immer noch zu kalt. Meine Mutter hat sich z.B. auch eine neue Wohnzimmereinrichtung gekauft, weil ihr die in dem von meinem Sohn übernommenen Zimmer nicht mehr gefiel. Daneben hatte sie natürlich

64

auch Ausgaben für ihren persönlichen Bedarf (z.B. private Versicherungen, Kleidung, Schuhe u.ä.) Sie hat sich auch an den von mir hauptsächlich getragenen Kosten während der Meisterprüfung meines Sohnes beteiligt, z.B. eine Rate bei der Handwerkskammer bezahlt, wieder Miete für ihre ehemalige Wohnung bezahlt, und auch die Kosten für eine neue Einbauküche in ihrer alten Wohnung übernommen, da mein Sohn sie nicht bezahlen konnte. Gründe für die Übernahme dieser Kosten durch meine Mutter war die Sorge, dass per Gericht („Gerichtsvollzieher“) diese Beträge könnten eingefordert werden.

Meine Mutter hat sich bezüglich ihres Enkels auch Bekannten gegenüber mehrfach nur negativ geäußert („der tickt doch nicht ganz richtig“, „nimmt der Drogen“, „das ist ein Fass ohne Boden“ – in finanzieller Hinsicht-).

Mein Sohn hat in den Jahren, die meine Mutter hier im Haus war, sie über Monate hinweg nicht besucht. Er hat sie nicht einen Tag, nicht einmal einen Nachmittag oder auch nur eine Stunde zu sich geholt oder sie einmal zu einem Cafébesuch eingeladen. Die Besuche wurden nur häufiger in den letzten vier bis fünf Monaten vor ihrem Tod.

Ich habe zwar die Konten meiner Mutter „verwaltet“, d.h. Überweisungen/Abbuchungen bei der Kasse vorgenommen, alles aber nur im Auftrag meiner Mutter, da sie selbst vor Ort es nicht mehr konnte. Sie hat jeden Kontoauszug gesehen und diesen auch gründlich gelesen.

Meine Mutter hat ihr Geld immer sorgsam gehütet und nichts verschenkt, auch nicht an mich. So wurde z.B. nach dem Tod meines Vaters die mir zustehende Hälfte des Vermögens nicht an mich übergeben, sondern – mit meinem Einverständnis- die Konten auf den Namen meiner Mutter überschrieben, was dann wohl, wie ich später erfahren habe, juristisch als Schenkung zu verstehen sei. Ich kam nicht auf die Idee es von ihr einzuklagen.

Wurden z.B. Leistungen der Pflegekasse nicht voll in Anspruch genommen (z.B. in Ferienzeiten), dann gingen diese Beträge auf das Konto meiner Mutter. Tägliches Bereitstellen ihrer verschiedenen Medikamente war meine Aufgabe, denn der Pflegedienst hätte ja diese Leistung in Rechnung gestellt. Eine Kurzzeitpflege in einem Pflegeheim hat ihr nicht gefallen – ein Daueraufenthalt wäre ihr auch zu teuer gewesen.

Darlehensansprüche sollen verjährt sein – nun gut. Sie hätten nur eingeklagt werden können – und das wollte keiner.

Von Nachlass meiner Mutter sind laut Schreiben der Anwältin Beerdigungskosten in Höhe von 3.685,76 € abzuziehen. Die Beerdigungskosten meiner Mutter müssen jedoch geringer gewesen sein, denn Grabstein, Grabeinfassung und Grabeinfassung waren z.B. schon vorhanden (Grabstätte meines Vaters). Bei der Aufstellung – liegt Ihnen vor- (s. 1. Zeile) handelt es sich um die, die ich nach der Beerdigung meines Mannes geschrieben und meinem Sohn übergeben habe. Die einzelnen Rechnungen befinden sich noch in meinem Besitz, d.h. die Richtigkeit meiner Angabe kann jederzeit überprüft werden.

Ich musste mich nach dem plötzlichen Tod meines Mannes beschäftigen, konnte nicht einfach dasitzen und habe meinem Sohn ein Sparbuch meines Mannes übergeben, das mein Sohn schon am Tag vor der Beerdigung seines Vaters aufgelöst hat. Ein zweites habe ich behalten, davon z.B. die Beerdigungskosten bezahlt, so dass das Barvermögen, das nicht sehr hoch war, da mein Mann nach einem Unfall im Januar 1982 nur relativ kurze Zeit einer Halbtagsbeschäftigung nachgehen konnte, aufgeteilt war.

Für ein von meinem Mann hinterlassenes Grundstück habe ich – ohne Aufforderung- im Grundbuch meinen Sohn und mich – je zur Hälfte – als Eigentümer eintragen lassen. Für dieses Grundstück, für das ich noch lange alle laufenden Kosten getragen habe, obgleich mein Sohn seit Januar/Februar 2003 dort eigenmächtig „schaltet und waltet“ und es in meinen Augen auch verunstaltet und zu dem ich keinen Zugang (Schlüssel) habe, hat mein Sohn jetzt beim Amtsgericht Bersenbrück die Zwangsversteigerung eingeleitet. Er wollte den mir m.E.

zustehenden Anteil nicht auszahlen und hofft, so denke ich, durch die Versteigerung Vorteile zu bekommen -- oder mich weiter zu demütigen.

Mein Sohn hat in der Verhandlung behauptet, dass ich meine Mutter in den letzten fünf Monaten ihres Lebens nicht mehr gesehen hätte. Das ist nicht wahr. Ebenso wenig stimmt seine Behauptung, dass er für seine Oma vor ihrem Ableben einen viermonatigen Aufenthalt in einem Pflegeheim bezahlt hätte.

Meine Mutter wurde am 17.11.08 von meiner Wohnung aus ins Christliche Krankenhaus Quakenbrück eingeliefert. Dort habe ich sie am 25.11. zuletzt besucht. Bei diesem Besuch habe ich ihr sehr deutlich gesagt, dass ich ihre Versorgung zu Haus nicht länger übernehmen könne. Ich war an einem Punkt, wo ich nicht mehr konnte. Das ewige Eingebundensein, selbst Einkäufe nur immer mit Blick auf die Uhr, jeden Morgen vor meiner Fahrt in die Schule (ca.6.30 Uhr), Frühstück vorbereiten und das Badezimmer täglich vor dem Eintreffen des Pflegedienstes geräumt zu haben, das Mittagessen pünktlich um 12.00 Uhr auf den Tisch zu stellen, Freunde nicht mehr einzuladen, weil das ja schlechte Menschen waren und doch, so wie meine Nachbarin es formuliert hat, meiner Mutter nichts mehr recht machen zu können, sondern Beschwerden und Unwahrheiten mich betreffend gegenüber Bekannten zu äußern -- ich konnte es nicht länger ertragen.

Am 26.11.2008 begann mein Sohn Eigentum meiner Mutter aus deren Zimmern zu holen. Eine Erklärung habe ich nicht erhalten. Telefonisch habe ich dann erfahren, dass mein Sohn meine Mutter an diesem Tag aus dem Krankenhaus abgeholt hatte. Später wurde mir dann von Bekannten gesagt, dass meine Mutter im hiesigen Altersheim sei.

Am 27.11. wurde mir bei einem zufälligen Besuch in der Kreissparkasse mitgeteilt, dass auch mein Sohn nun eine Kontovollmacht für das Girokonto meiner Mutter haben sollte, ein entsprechendes Formular mit den Unterschriften meiner Mutter und meines Sohnes lagen schon vor. Ich habe nicht unterschrieben.

Am 05.12. kam es dann in der Kreissparkasse im Beisein des Leiters zur Übergabe der Sparbücher. Danach habe ich meine Mutter nicht mehr gesehen. Sie wurde am 20.12.2008 erneut in dieses Krankenhaus eingewiesen, wo sie am 18.01.2009 verstarb.

Darüber wurde ich am Vormittag des 19.01. von einem gemeinsamen Bekannten meines Sohnes und mir informiert.

Die Beerdigung hat mein Sohn veranlasst. Dazu gehörten z.B. eine große Todesanzeige, in der mein Name nicht auftaucht, sondern mein Sohn bekundet, dass er alles verloren habe. Dazu gehörte auch, dass er die Totenruhe meines Vaters nicht respektiert hat, was ich ihm nie verzeihen werde. Meine Eltern wünschten beide eine Feuerbestattung, daher wurde die Urne meines Vaters auch in einem Einzelgrab bestattet. Mein Sohn hat aber für meine Mutter eine Erdbestattung veranlasst, die nach der hiesigen Friedhofsordnung auf der Grabstätte meines Vaters nicht zulässig gewesen wäre. Nur in der umgekehrten Reihenfolge wäre dies möglich gewesen. Es wurde eine Ausnahme gemacht. Was dabei mit der Urne meines Vaters geschehen ist, weiß ich nicht -- und will es auch nicht wissen.

Um die Pflege der Grabstätte meines Vaters -- und auch seines Vaters -- hat mein Sohn sich nie gekümmert. Und nach dem Tod seiner Oma -- das Unkraut wurde bis zu einem halben Meter hoch und die Überreste eines Blumenstraußes, den er anlässlich ihres Geburtstages am 14.08. auf das Grab gestellt hatte, standen am Totensonntag immer noch in der Vase.

Ich habe mir bestätigen lassen, welche Summen ich meiner Mutter übergeben habe:

- a) Girokonto Nr. 114145378 per 26.11.2008: 9.583,58 €
- b) Sparbuch Nr. 314028077 per 05.12.2008 38.653,91 €
- c) Sparbuch Nr. 314028069 per 05.12.2008 12.470,71 €

60.708,20 €

Meine Mutter gibt in ihrem Testament, das übrigens im Beisein des damaligen Anwalts meines Sohnes – zur Gewissheit ihrer Person- verfasst wurde, obgleich sie diesen, solange sie in meinem Haushalt gelebt hat, nie gesehen hat, ein Reinvermögen von 50.000,- € an.

Ich habe gegenüber dem Amtsgericht Bersenbrück zwecks Erlangung eines Erbscheins den o.g. Betrag angegeben und entsprechende Gebühren bezahlt. Bei diesem Termin wurde ich übrigens seitens des Gerichts aufgefordert die Testamentseröffnung zu beantragen.

Von der Kreissparkasse Berge wurden für den Todestag –ohne Zinsen - folgende Kontostände angegeben:

- zu a) : 8.787,- €
- zu b) : 14.517,- €
- zu c) : 12.772,- €

36.076,- € mit Zinsen 36.192 €

Die zuerst genannte Summe minus der 54,-€ - Kosten des Nachlassgerichtes – stellen für mich den Wert des Nachlasses dar. Die von der Anwältin meines Sohnes abgezogenen Beerdigungskosten zählen für mich nicht, da es sich, wie schon erwähnt, um die Beerdigungskosten meines Mannes handelt.

Mein Sohn behauptet, am 06.01.2009 eben gerade diesen fehlenden Betrag von. ca. 25.000,- € in bar abgehoben und meiner Mutter - im Krankenhaus – übergeben zu haben sowie über den weiteren Verbleib nichts zu wissen.

Meine Mutter hätte sich nie eine solche Summe Bargeld ins Krankenhaus bringen lassen, dazu war sie viel zu sehr auf ihr Geld bedacht.

Die vom Nachlass fehlende Summe entspricht der, die ich von meinem Sohn für meinen Anteil (Hälfte) für das von meinem Mann hinterlassene Grundstück (mit altem Fachwerkhaus und einer relativ neuen Doppelgarage mit quer dahinter verlaufender Werkstatt)gefordert habe, er aber mir nicht übergeben, sondern jetzt die Zwangsversteigerung eingeleitet hat.

Mein Sohn scheint zumindest zur Zeit keine finanziellen Sorgen zu haben. Neben anderen Leistungen ist eine Bürgschaft, die ich 2006/2007 für ihn übernommen habe, vergessen. Er scheint unbesorgt Einkäufe zu tätigen und war auch, zumindest vor ca. vier Wochen, Eigentümer von vier Personenkraftwagen – drei davon gekauft nach dem Tod meiner Mutter. Darüber hinaus ist er wohl auch im Besitz von ein oder zwei Motorrädern. Ich habe nur ein Auto – das ist fünfzehn Jahre alt und wird mich hoffentlich noch ein Stück weiter begleiten.

Meine Mutter hat wohl nicht ertragen, dass ich nicht länger bereit war ihre Versorgung hier in meiner Wohnung zu übernehmen . In ein Alters-/Pfleheim wollte sie nicht – eine

67

Kurzzeitpflege dort hat ihr nicht gefallen. Außerdem war es ihr zu teuer – ich war billiger. Sie hat nicht bemerkt oder bemerken wollen, dass ich nach den Jahren der Erkrankung meines Mannes ein Recht auf eigene Lebensgestaltung haben wollte.

Mein Sohn hat dieses ohne jeden Skrupel ausgenutzt.

Wie ich schon am Anfang gesagt habe – ich möchte kein Urteil anzweifeln oder gar anfechten. Ich musste dieses einfach nur einmal aufschreiben, mitteilen und damit versuchen zu verarbeiten – ohne natürlich eine Antwort zu erwarten. Manchmal wirkt es ein wenig befreiend.

X

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Hader

Ulrike Hackmann
Hauptstraße 56
49626 Berge

09.03.2010

Anwaltsbüro
Schwenen/Bünemann-Schwenen
z.H. Frau Bünemann-Schwenen
Petersilienstraße 33-34
49740 Haselünne

0368/2009 Hackmann // Az: 10 O 2641/09 beim Landgericht Osnabrück

Sehr geehrte Frau Bünemann-Schwenen,

ein Urteil des Landgerichts Osnabrück ist ergangen, das ich auch nicht anfechten möchte. Daher ist mein Schreiben überflüssig – ich muss es aber trotzdem tun und hoffe, dass Sie sich die Zeit nehmen werden es bis zum Ende zu lesen.

Ihr Schreiben vom 26.01.2010 an das Landgericht habe ich erst am Tag vor der Verhandlung erhalten. Es hat mich sehr aufgewühlt und auch während der Verhandlung recht sprachlos gemacht.

Sie verlangten von mir umgehende Auskunft über den Verbleib von Geldern, die von den Konten meiner Eltern/meiner Mutter ab dem 21.01.2000 abgebucht worden sind. Sofort nach Erhalt Ihres Schreibens habe ich mich bei der KSK Berge darum bemüht, denn ich habe nichts zu verbergen. Ich habe erfahren müssen, dass ich als nur Pflichtteilsberechtigter keinen Auskunftsanspruch habe, was Sie eigentlich hätten wissen müssen.

Ich könnte viel dazu schreiben, was ich aber überwiegend nicht beweisen kann. Könnten Sie – ohne Unterlagen – noch Auskunft geben über Ihre Kontobewegungen in den letzten zehn Jahren?

Ich möchte hierzu nur sagen, dass meine Eltern noch bis Ende Januar/Anfang Februar 2001 (!) von diesen Konten ihren Lebensunterhalt bestritten haben, da sie bis dahin noch in ihrer eigenen Wohnung gelebt haben. Erst dann habe ich zunächst meinen Vater, der im März 2001 verstorben ist - dessen Beerdigungskosten auch von diesen Konten bezahlt wurden -, und danach meine Mutter in meinem Haushalt aufgenommen. Ihrem Mandanten scheint das u.a. wohl nicht mehr bewusst zu sein. Er hat im Tausch die komplette Wohnung meiner Eltern übernommen, was dazu führte, dass meine Mutter sich hier eine neue Wohnzimmereinrichtung gekauft hat – die vorhandene gefiel ihr nicht. Meine Mutter hat auch noch über einen längeren Zeitraum die Miete für die ehemalige Wohnung bezahlt, was auch später – neben der Regulierung anderer Verpflichtungen – wieder der Fall war. Sie wollte nicht, dass ich allein dafür Sorge tragen sollte. Es bestand ihrerseits dazu die Angst, dass ‚per Gericht‘ – Gerichtsvollzieher- Ausgleichs würden erfolgen, so z.B. auch bei der Bezahlung für seine neue Küche. Sie hat sich bezüglich Ihres Mandanten auch gegenüber anderen Personen eigentlich nur negativ geäußert (‚der tickt nicht ganz richtig‘, ‚das ist ein Fass ohne Boden‘, ‚nimmt der Drogen‘ ...). Ihr Mandant hat sich eigentlich nur in den letzten 4 – 5 Monaten intensiv(er) um seine Oma gekümmert, sie aber nie auch nur einen Tag zu sich geholt. Er hat sich nie um die Grabstätte meines Vaters oder seines Vaters gekümmert, auch die seiner Oma scheint er schon vergessen zu haben.

Ich habe, seit wann weiß ich nicht mehr genau, von meiner Mutter monatlich - mit Ausnahme der letzten achtzehn Monate - 500,- € als Beitrag zum Lebensunterhalt bekommen. Sie hat auch überwiegend das Heizöl bezahlt, davon allerdings auch das meiste verbraucht. Da Sie die Aufstellung über die Kontobewegungen gemacht haben wollen, hätte Ihnen auffallen müssen, dass meine Mutter nur über eine monatliche Rente von gut 600,-€ verfügte. Sie hätten bemerken müssen, dass von den Sparbüchern über die Jahre faktisch nichts abgehoben wurde – und trotz der relativ geringen Rente auf dem Girokonto Anfang Dezember 2008 noch knapp 10.000,-€ vorhanden waren. Wie soll ich mich da bereichert haben? Ihnen hätte vielleicht auch auffallen müssen, dass mir nach dem Tod meines Vaters der mir zustehende Pflichtanteil nicht ausgezahlt worden ist. Konten wurden – mit meinem Einverständnis – auf den Namen meiner Mutter überschrieben. Das, so wurde mir später gesagt, sei dann eine Schenkung gewesen. Nun, so habe ich das nicht verstanden, wollte aber mir Zustehendes nicht einklagen.

Der Grund für meine Enterbung liegt darin, dass ich meiner Mutter am 25.11.2008 im Krankenhaus mitgeteilt habe, dass ich ihre Versorgung nicht länger übernehmen könne. Ich konnte – neben meiner Berufstätigkeit - einfach nicht mehr, was auch mit Jahre zurückliegenden Geschehnissen zu tun hatte. Ich musste einfach auch einmal ein Stück eigenes Leben führen können.

Sie führen in Ihrem Schreiben auch eine Rechnung über Beerdigungskosten an, die Sie von der Erbmasse abgezogen haben. Leider handelt es sich dabei um Kosten, die anlässlich der Beerdigung meines Mannes entstanden sind (s. 1. Zeile über der Tabelle). Die Rechnungen – hätte es noch irgend eine Bedeutung – befinden sich noch in meinem Besitz, an mich adressiert und vom Datum her zur Beerdigung meines Mannes im September 2002 passend. Auch das hätte Ihnen eigentlich auffallen müssen.

Übrigens habe ich nach dem Tod meines Mannes Ihrem Mandanten ohne Aufforderung seinen Erbanteil zukommen lassen. Ich habe – auf meine Kosten – Grundbuchänderungen vornehmen lassen und über Jahre noch Kosten für das Grundstück übernommen. Ich habe ihm ein Sparbuch ausgehändigt, das dieser noch am Tag vor der Beerdigung seines Vaters aufgelöst hat – damit war das Barvermögen aufgeteilt.

Wie Sie vielleicht wissen, ist jetzt von Ihrem Mandanten bezüglich dieses angeblich schon so lange im Familienbesitz befindlichen Grundstücks (mein Mann hat es 1972 erworben und darauf 1978 eine Doppelgarage mit Werkraum errichten lassen – geheiratet haben wir 1976) die Zwangsversteigerung eingeleitet worden- das Maß an Demütigung ist wohl für ihn noch nicht voll.

Wie schon anfangs erwähnt – ein Urteil ist gefallen. Ich habe es akzeptiert. Ihr Mandant hat mich betrogen – auch was die angeblich im Krankenhaus übergebenen Gelder angeht. Meine Mutter hat ihre Kontoauszüge immer sehr sorgfältig kontrolliert, keine Überweisung oder Abbuchung erfolgte ohne ihre Zustimmung. Sie hätte sich niemals eine solche Summe Bargeld in das Krankenhaus bringen lassen. Zufällig stimmt der Betrag mit dem überein, den ich – nachdem ich des immer nur Zahlens müde war – von Ihrem Mandanten für meinen Anteil an dem von meinem Mann hinterlassenen Grundstück gefordert habe.

Anwälte sind auch Menschen , deshalb habe ich mir erlaubt Ihnen zu schreiben, auch wenn ich zur ‚Gegenpartei‘ gehöre. Auch Geschriebenes hilft Dinge zu verarbeiten. Ich gehe davon aus, dass, sollten Sie dieses Schreiben gelesen haben, ich mit keiner Honorarforderung rechnen muss.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Hackmann



Landgericht Osnabrück

Geschäfts-Nr.:
10 O 2641/09

Osnabrück

13.03.2010

70

Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

Vollst. ue. erteilt
do. I. Klägerin
z. Hd. d. RA. Geers pp
13.03.2010
Klägerin

der Frau Ulrike Hackmann,
Hauptstraße 56, 49626 Berge,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Geers und Overhoff, Konrad-Adenauer-Straße 15,
49584 Fürstenau,
Geschäftszeichen: 114/09G01

gegen

Herrn Lars Hackmann,
Ostpreußenstraße 11, 49626 Berge,

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schwenen und Partnerin,
Petersilienstraße 33-34, 49740 Haselünne,
Geschäftszeichen: 368/2009

werden die auf Grund des vollstreckbaren Beschlusses des Landgerichts in Osnabrück vom
02...03.10

von dem Beklagten

an die Klägerin

zu erstattenden Kosten festgesetzt auf 3.633,61 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 17.03.10.

Die Berechnung ist zur Stellungnahme bereits übersandt worden. Eine Stellungnahme ist nicht
eingegangen.

**Gerichtskosten wurden nur in Höhe von 864,00 EUR verrechnet (restl. 69,- EUR durch die
Kasse erstattet).**

Gegen diesen Beschluss ist, wenn der Beschwerdewert 200 EUR übersteigt, das Rechtsmittel der sofortigen
Beschwerde, im Übrigen sofortige Erinnerung zulässig. Die sofortige Beschwerde bzw. die sofortige Erinnerung
muss innerhalb von zwei Wochen in deutscher Sprache bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder zu
Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung. Die
sofortige Beschwerde ist auch rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Beschwerdefrist bei dem Beschwerdegericht
eingeht.

Die/Der Berechtigte kann aus diesem Beschluss die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn der festgesetzte
Betrag nicht binnen zwei Wochen seit der Zustellung gezahlt ist. Die Zahlung ist unmittelbar an die
Berechtigte/den Berechtigten und nicht an das Gericht zu leisten.

Marin
Rechtspfleger

KFB ZP 36Aut / 07.04

71

Aktenzeichen:

Verfügung

Lab 2 EB
21941 09 April 2010
Be

1. Ausfertigung des anliegenden Beschlusses zustellen an

- Kläger/ Antragsteller
- Beklagten/ Antragsgegner
- Vertreter
- persönlich
- nebst Kopie der Kostenrechnung
- mit Durchschrift von Blatt

2. Nach Eingang der Zustellungsurkunde zu 1. vollstreckbare Ausfertigung

- zustellen
- übersenden an
- Kläger/ Antragsteller
- Beklagten/ Antragsgegner
- Vertreter
- persönlich
- nebst Kopie der Kostenrechnung
- mit Durchschrift von Blatt

2lab
16
KES

3. Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung auf Urschrift vermerken

4. Weglegen

Landgericht Osnabrück, 07. April 2010

Rechtspfleger/in

Vollstreckbare Ausfertigung ist dem Kläger / Beklagten z.H. RAe _____
erteilt worden am: _____

22

Empfangsbekanntnis

Zustellung eines Schriftstücks gemäß § 174 ZPO
Zur Rücksendung sind Sie gesetzlich verpflichtet

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück
 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
 Schwenen und Partnerin
 Petersilienstraße 33-34
 49740 Haselünne

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:

 10 O 2641/09
 KFB v. 07.04.2010 + KR IV

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich heute erhalten.

Haselünne, der
R. Schwene
 (Unterschrift)

Eingegangen
 13. April 2010
 RAe. Schwenen

Hinweis:
 Die Rücksendung kann auch per
 Telefax erfolgen.
 0541 315 6238

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Landgerichts Osnabrück
 Postfach 2921
49019 Osnabrück

Landgericht Osnabrück
 Eing.: 13. April 2010
 fscn Bd Heft
 Anl. DM Kostenm.

Empfangsbekanntnis

73

Zustellung eines Schriftstücks gemäß § 174 ZPO
Zur Rücksendung sind Sie gesetzlich verpflichtet

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück

Herren Rechtsanwälte
Geers und Overhoff
Konrad-Adenauer-Straße 15
49584 Fürstenau

Geschäftsnummer/Kurzbeschreibung des Schriftstücks:

10 O 2641/09
vollstr. KFB v. 07.04.2010 + KR IV

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich heute erhalten.

Fürstenau, den 15.04.10

**U. Geers
W. Overhoff**

Rechtsanwälte und Notare
Konrad-Adenauer-Straße 15
Tel. 0 59 01 / 10 93 - Fax 0 59 01 / 10 93
49584 Fürstenau
Postbank Hannover 120733 - 304

Hinweis:

Die Rücksendung kann auch per
Telefax erfolgen.
0541 315 6238

Empfangsbekanntnis vollzogen zurück an die

Geschäftsstelle des
Landgerichts Osnabrück
Postfach 2921
49019 Osnabrück



RAe Roling & Partner · Schloßstraße 20A · D-49074 Osnabrück

Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2

49074 Osnabrück



Osnabrück, 13.01.2011 sc/he
Reg.Nr. 1002/10SC34 Hackmann, L./Menke

Hermann Roling
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Erbrecht
Testamentsvollstrecker
(DVEV zertifiziert)
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Michael Carstens
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Christoph Schürmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Dr. Sebastian Roling
LL.M. (Public Law)
Rechtsanwalt

In dem Rechtsstreit

Ulrike Hackmann

./.

Lars Hackmann

- 10 € 2641/09 -

vertreten wir Herrn Lars Hackmann, eine auf uns lautende Vollmacht anwaltlich versichernd.

Gegenstand unserer Beauftragung sind u.a. die Prüfung möglicher Schadenersatzansprüche aus anwaltlicher Pflichtverletzung im oben bezeichneten Verfahren vor dem hiesigen Landgericht Osnabrück.

Die im Verfahren gewechselten Schriftsätze liegen meiner Mandantschaft nur teilweise vor, zur Ermöglichung einer umfassenden Beurteilung benötigt der Unterzeichner daher Einsicht in die Akte zum damaligen Rechtsstreit, um deren Überlassung in unsere Kanzlei daher hiermit gebeten wird. Umgehende Rückgabe wird zugesichert.

(Schürmann) Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Abb 19.01.11
36
V. H. H. 14. Jan. 2011
m. H. für 3 Tage
11 F4 11.01.11
27/11

Schloßstraße 20A
D-49074 Osnabrück
Telefon (0541) 60063-0
Fax (0541) 6006322
E-Mail info@roling-partner.de
www.roling-partner.de

Sparkasse Osnabrück
(BLZ 26550105)
Kto. 48090

Deutsche Bank AG
(BLZ 26570090)
Kto 017784000

Commerzbank AG
(BLZ 26540070)
Kto. 530737600

Postbank Hannover
(BLZ 25010030)
Kto. 904361305

PR110335 (AG Hannover)
USt-Id.Nr. DE220518744



Leseabschrift



Landgericht Osnabrück
10. Zivilkammer

Geschäftsnummer:
10 O 2641/09
Bitte stets angeben!

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück
10 O 2641/09
Rechtsanw.
Röling & Partner
Schloßstraße 20A
49074 Osnabrück

Osnabrück, 17.01.2011
Postanschrift:
Neumarkt 2, 49074 Osnabrück
☎ Vermittlung: 0541 315 0
☎ Durchwahl: 0541 315 1538/1638
Telefax: 0541 3156238

Zutreffendes ist angekreuzt

Ihre Geschäfts-Nr.:
1002/10SC34

Anlagen:
1 Bd.

Sehr geehrter Empfänger!

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten
- Kenntnisnahme
- Sachstandsmitteilung
- Beantwortung des Schreibens vom #
- Entrichtung der Auslagenpauschale gem. Nr. 9003 KostVerzGKG / § 5 Abs. 1 JVKostO in Höhe von **12,00 EUR**
- Rücksendung der Akten (oder Angabe der Hinderungsgründe)
- Stellungnahme
- weitere Veranlassung

Bei Überweisung bitte unbedingt folgende Angaben verwenden;
Zahlungsempfänger: Landgericht Osnabrück
Kontobezeichnung: Konto-Nr. 106 024 433 bei der NordLB (BLZ

250 500 00)

Verwendungszweck: NZS 10 O 2641/09 Akteneinsicht

Die angeforderten Akten

- liegen an zur Einsichtnahme für drei Tage.
- sind nicht entbehrlich
- und werden übersandt, sobald dies möglich ist
- Um pünktliche Rücksendung der Akten wird gebeten.

Die dortigen Akten

- sind eingegangen und werden hier unter der angegebenen Geschäfts-Nr. geführt
- werden nach Erledigung zurückgesandt

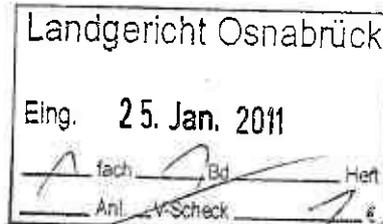
Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Beckmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

RAe Roling & Partner · Schloßstraße 20A · D-49074 Osnabrück

Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2

49074 Osnabrück



Osnabrück, 24.01.2011 sc/dn
Reg.Nr. 1002/10SC34 Hackmann, L./Menke

Hermann Roling
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Erbrecht
Testamentsvollstrecker
(DVEV zertifiziert)
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Michael Carstens
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Medizinrecht

Christoph Schürmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Dr. Sebastian Roling
LL.M. (Public Law)
Rechtsanwalt

In dem Rechtsstreit

Ulrike Hackmann

./.

Lars Hackmann

AZ: 10 O 2641/09

reichen wir anliegende Gerichtsakte nach Einsichtnahme mit Dank zurück.


(Rechtsanwalt)

Schloßstraße 20A
D-49074 Osnabrück
Telefon (05 41) 6 00 63-0
Fax (05 41) 6 00 63 22
E-Mail info@roling-partner.de
www.roling-partner.de

Sparkasse Osnabrück
(BLZ 265 501 05)
Kto. 48090

Deutsche Bank AG
(BLZ 265 700 90)
Kto. 017784000

Commerzbank AG
(BLZ 265 400 70)
Kto. 530737600

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30)
Kto. 904361305

PR 110335 (AG Hannover)
USt-Id.Nr. DE220518744





Landgericht Osnabrück
5. Zivilkammer

Geschäftsnummer:
5 O 2499/11
Bitte stets angeben!

77

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück
5 O 2499/11

Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2

49074 Osnabrück

Osnabrück, 10.04.2012

Postanschrift:

Neumarkt 2, 49074 Osnabrück

☎ Vermittlung: 0541 315 0

☎ Durchwahl: 0541 315 1167/1267

Telefax: 0541 3156167

Betrifft: Ihre Geschäftsnummer 10 O 2641/09

In einem hier anhängigen Rechtsstreit zum oben genannten Aktenzeichen werden Sie um Übersendung der im Betreff genannten Akten gebeten.

Hochachtungsvoll

Henning, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Aktenanforderung

Hfg.

1 Akte ab

21 6 Monate

11. April 2012

Ne

Hfg.

3 Monate weiter

OS, 11.04.2012

Buchmann

Beckmann
Abteilungsleiter

Staatsanwaltschaft Osnabrück

78

Staatsanwaltschaft Osnabrück, Postfach 35 51, 49025 Osnabrück

Öffentliche Verkehrsanbindung:
Bushaltestelle: Neumarkt, Parkmöglichkeit: Parkhaus
Kollegienwall

Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2
49074 Osnabrück

Landgericht Osnabrück
Eing. 13. Nov. 2012
_____ fach _____ Bd _____ Heft
_____ Anl. V-Scheck _____ €

Ihr Zeichen	Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)	<input checked="" type="checkbox"/> Durchwahl	Datum:
10 O 2641/09	NZS 1100 Js 50188/12	0541 315 3477	05.11.2012

Ermittlungsverfahren gegen Thomas Stork
Tatvorwurf: Parteiverrat

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird um kurzfristige Übersendung der Akten oder, sofern sie nicht verfügbar sind, um kurze Nachricht gebeten.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung
Onihoff
Justizangestellte

V
Mitgeteilt, dass Akte derzeit
versandt ist.

Re,

V
1. Akte von B.ZR zurückgel.
2. 2 Wochen
o.S.
Beckmann

Hausanschrift:
Staatsanwaltschaft Osnabrück
Kollegienwall 11
49074 Osnabrück

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon: (Vermittlung)
0541 315-0
Telefax:
0541 315-6800

Bankverbindung:
Staatsanwaltschaft
Konto-Nr. 106024664
Norddeutsche Landesbank
(BLZ: 25050000)



Landgericht Osnabrück
10. Zivilkammer

Geschäftsnummer:
10 O 2641/09
Bitte stets angeben!

Landgericht Osnabrück Postfach 2921, 49019 Osnabrück
10 O 2641/09
Landgericht Osnabrück
5. Zivilkammer
Neumarkt 2
49074 Osnabrück

Osnabrück, 11.01.2013
Postanschrift:
Neumarkt 2, 49074 Osnabrück
☎ Vermittlung: 0541 315 0
☎ Durchwahl: 0541 315 1638
Telefax: 0541 315 6238

Zutreffendes ist angekreuzt

Ihre Geschäfts-Nr.:
5 O 2499/11

Anlagen:
./.

Sehr geehrter Empfänger!

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten
- Rücksendung der Akten
(oder Angabe der Hinderungsgründe)
- Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- Sachstandsmitteilung
- weitere Veranlassung
- Beantwortung des Schreibens vom #
- Entrichtung der Auslagenpauschale gem. Nr. 9003 KostVerzGKG /
§ 5 Abs. 1 JVKostO in Höhe von **12,00 EUR**

Bei Überweisung bitte unbedingt folgende Angaben verwenden;
Zahlungsempfänger: Landgericht Osnabrück
Kontobezeichnung: Konto-Nr. 106 024 433 bei der NordLB (BLZ

250 500 00)

Verwendungszweck: NZS 10 O 2641/09 Akteneinsicht

Bemerkungen:

Hier liegt eine weitere Anforderung vor.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung
Beckmann
Beckmann, Justizangestellte
als UrkundsbeamtIn/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Mr. Durich
Akte ist noch
immer in Odenburg
14. Jan. 2013
Beckmann

V
3 Monate weiter
OS, 15. Jan. 2013
Beckmann
Beckmann
Justizangestellte

Staatsanwaltschaft Osnabrück

80

Staatsanwaltschaft Osnabrück, Postfach 35 51, 49025 Osnabrück

Öffentliche Verkehrsanbindung:
Bushaltestelle: Neumarkt, Parkmöglichkeit: Parkhaus
Kollegienwall

Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2
49074 Osnabrück

Landgericht Osnabrück
Eing. 23. Jan. 2013
fach _____ Bd _____ Hefi _____
Anf. V-Scheck _____ €

Ihr Zeichen

10 O 2641/09

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)

NZS 1100 Js 50188/12

Durchwahl

0541 315 3477

Datum:

21. Jan. 2013

Ermittlungsverfahren gegen Thomas Stork
Tatvorwurf: Parteiverrat

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird um kurzfristige Übersendung der Akten oder, sofern sie nicht verfügbar sind, um kurze Nachricht gebeten.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Ohlhoff
Justizangestellte

mitgeteilt, dass Akte immer
noch versandt ist.
OS, 23. Jan. 2013
Beckmann

Beckmann
Justizangestellte

a-anf

Hausanschrift:
Staatsanwaltschaft Osnabrück
Kollegienwall 11
49074 Osnabrück

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon: (Vermittlung)
0541 315-0
Telefax:
0541 315-8800

Bankverbindung:
Staatsanwaltschaft
Konto-Nr. 108024664
Norddeutsche Landesbank
(BLZ: 25050000)

Staatsanwaltschaft Osnabrück

51

Staatsanwaltschaft Osnabrück, Postfach 35 51, 49025 Osnabrück

Öffentliche Verkehrsanbindung:
Bushaltestelle: Neumarkt, Parkmöglichkeit: Parkhaus
Kollegienwall

Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2
49074 Osnabrück

Landgericht Osnabrück

Eing. 15. April 2013

fach _____ Bd _____ Heft _____

Anl. V-Scheck _____ €

Ihr Zeichen
10 O 2641/09

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)
NZS 1100 Js 50188/12

Durchwahl
0541 315 3477

Datum:
11.04.2013

Ermittlungsverfahren gegen Thomas Stork
Tatvorwurf: Parteiverrat

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird um kurzfristige Übersendung der Akten oder, sofern sie nicht verfügbar sind, um kurze Nachricht gebeten.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung
Ohlhoff
Justizangestellte



V
Mitgeteilt, dass die Akte
immer noch versandt ist
05.13. April 2013
Bickmann
Justizangestellte

Hausanschrift:
Staatsanwaltschaft Osnabrück
Kollegienwall 11
49074 Osnabrück

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon: (Vermittlung)
0541 315-0
Telefax:
0541 315-6800

Bankverbindung:
Staatsanwaltschaft
Konto-Nr. 106024664
Norddeutsche Landesbank
(BLZ: 25050000)

82



Landgericht Osnabrück
10. Zivilkammer

Vfg.

Geschäftsnummer:
10 O 2641/09
Bitte stets angeben!

U Schreiben an:

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück
10 O 2641/09
Landgericht Osnabrück
5. Zivilkammer
Neumarkt 2
49074 Osnabrück

Osnabrück, 15.04.2013
Postanschrift:
Neumarkt 2, 49074 Osnabrück
☎ Vermittlung: 0541 315 0
☎ Durchwahl: 0541 315 1638
Telefax: 0541 315 6238

hab ... Be

Zutreffendes ist angekreuzt X

Ihre Geschäfts-Nr.:
5 O 2499/11

Anlagen:
J.

Sehr geehrter Empfänger!

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten
- Kenntnisnahme
- Sachstandsmitteilung
- Beantwortung des Schreibens vom #
- Entrichtung der Auslagenpauschale gem. Nr. 9003 KostVerzGKG / § 5 Abs. 1 JVKostO in Höhe von **12,00 EUR**
- Rücksendung der Akten (oder Angabe der Hinderungsgründe)
- Stellungnahme
- weitere Veranlassung

Bemerkungen: Hier liegt die zweite Anforderung der Staatsanwaltschaft Osnabrück vor.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Beckmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

2. Frist: 2 Wochen

Osnabrück, 15.04.2013

Beckmann
Beckmann, Justizangestellte



Landgericht Osnabrück
10. Zivilkammer

Geschäftsnummer:
10 O 2641/09
Bitte stets angeben!

83

X
Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück
10 O 2641/09
Landgericht Osnabrück
5. Zivilkammer
Neumarkt 2
49074 Osnabrück

Osnabrück, 15.04.2013
Postanschrift:
Neumarkt 2, 49074 Osnabrück
☎ Vermittlung: 0541 315 0
☎ Durchwahl: 0541 315 1638
Telefax: 0541 315 6238

Zutreffendes ist angekreuzt | X

Ihre Geschäfts-Nr.:
5 O 2499/11

Anlagen:
.i.

Sehr geehrter Empfänger!

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten
- Rücksendung der Akten (oder Angabe der Hinderungsgründe)
- Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- Sachstandsmitteilung
- weitere Veranlassung
- Beantwortung des Schreibens vom #
- Entrichtung der Auslagenpauschale gem. Nr. 9003 KostVerzGKG / § 5 Abs. 1 JVKostO in Höhe von **12,00 EUR**

Bemerkungen: Hier liegt die zweite Anforderung der Staatsanwaltschaft Osnabrück vor.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung
Beckmann
Beckmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

v.
3 Monate netto
GS. 16. April 2013
Beckmann
Beckmann
Justizangestellte

Akte ist versandt beim
OLG Die STA hat
bereits Nachricht darüber

3.4.2013
Beckmann

84



**Staatsanwaltschaft
Osnabrück**

Staatsanwaltschaft Osnabrück, Postfach 35 51, 49025 Osnabrück

Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2
49074 Osnabrück

Landgericht Osnabrück

Eing. - 1. Juli 2013

fach _____ Bd _____ Hain _____

Anl. _____ V-Scheck _____ € _____

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 1100 Js 50188/12

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10 O 2641/09

Durchwahl
0541 315 3477

Datum
25.06.2013

**Ermittlungsverfahren gegen Thomas Stork
Tatvorwurf: Parteiverrat**

Sehr geehrte Damen und Herren,

es wird um kurzfristige Übersendung der Akten oder, sofern sie nicht verfügbar sind, um kurze Nachricht gebeten.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Ohlhoff
Justizangestellte

Wird dort nicht mehr benötigt, H. Annig.

OS. 12. Juli 2013
Beckmann

es-entf
ohlhoff: 50188-12-4824949.docx

Dienstgebäude
Kollegienwall 11
49074 Osnabrück
Sprechzeiten
Montag - Freitag: 9 bis 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
0541 315-0
Telefax
0541 315-6800

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Kollegienwall
Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestelle: Neumarkt

Bankverbindung
Konto Nr. 106024664, NORD/LB Hannover 25050000
IBAN: DE 28 25050000 0106024664
SWIFT-BIC: NOLA DE 2 H
E-Mail
STOS-Poststelle@justiz.niedersachsen.de



Landgericht Osnabrück
10. Zivilkammer

Vfg.:

Geschäftsnummer:
10 O 2641/09
Bitte stets angeben!

✓ 1. Schreiben an:

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück
10 O 2641/09
Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2
49074 Osnabrück

Osnabrück, 01.07.2013
Postanschrift:
Neumarkt 2, 49074 Osnabrück
☎ Vermittlung: 0541 315 0
☎ Durchwahl: 0541 315 1638
Telefax: 0541 315 6238

Ab. 01. Juli 2013

Be

Zutreffendes ist angekreuzt X

Ihre Geschäfts-Nr.:
5 O 2499/11

Anlagen:
./.

Sehr geehrter Empfänger!

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten
- Rücksendung der Akten (oder Angabe der Hinderungsgründe)
- Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- Sachstandsmitteilung
- weitere Veranlassung
- Beantwortung des Schreibens vom #
- Entrichtung der Auslagenpauschale gem. Nr. 9003 KostVerzGKG / § 5 Abs. 1 JVKostO in Höhe von **12,00 EUR**

Bemerkungen: Hier liegt eine Anforderung der Staatsanwaltschaft Osnabrück (1100 Js 50188/12) vor.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Beckmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

2. Frist: 2 Wochen

Osnabrück, 01.07.2013

Beckmann
Beckmann, Justizangestellte



Landgericht Osnabrück
10. Zivilkammer

Geschäftsnummer:
10 O 2641/09
Bitte stets angeben!

56

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück
10 O 2641/09
Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2
49074 Osnabrück

Osnabrück, 01.07.2013
Postanschrift:
Neumarkt 2, 49074 Osnabrück
☎ Vermittlung: 0541 315 0
☎ Durchwahl: 0541 315 1638
Telefax: 0541 315 6238

Zutreffendes ist angekreuzt

Ihre Geschäfts-Nr.:
5 O 2499/11

Anlagen:
./.

Sehr geehrter Empfänger!

Es wird gebeten um

- Übersendung der Akten
- Rücksendung der Akten (oder Angabe der Hinderungsgründe)
- Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- Sachstandsmitteilung
- weitere Veranlassung
- Beantwortung des Schreibens vom #
- Entrichtung der Auslagenpauschale gem. Nr. 9003 KostVerzGKG / § 5 Abs. 1 JVKostO in Höhe von **12,00 EUR**

Bemerkungen: Hier liegt eine Anforderung der Staatsanwaltschaft Osnabrück (1100 Js 50188/12) vor.

Hochachtungsvoll
Auf Anordnung

Beckmann
Beckmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

U. zurück

V
6 Monate
4. Juli 2013
RE

*Akte zzt. bei Lpf. + wird
von hier aus an STA
übersandt werden*

3. Juli 2013
Leese

87

Poststelle (LG Osnabrück)

Von: Brandt, Gisela
Gesendet: Montag, 2. Dezember 2013 09:04
An: Poststelle (LG Osnabrück)
Cc: Poststelle (OLG Oldenburg)
Betreff: 3133 E 1 Hackmann, L Beschwerden In Angelegenheiten der Justizverwaltung - Lars Hackmann, Aktenanforderung 5 0 2499_11 und 10 O 2641_09 -

Oberlandesgericht Oldenburg
Der Präsident
3133 E 1 Hackmann, L.

Oldenburg, den 28. November 2013

Beschwerden in Angelegenheiten der Justizverwaltung
Lars Hackmann, Rübbehauk 4, 49626 Berge

Hiermit wird um Übersendung der Akten 6 0 2499/11 und 10 O 2641/09 gebeten.

Im Auftrag
Hardt

Oberlandesgericht Oldenburg
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg
Tel-Nr.: 0441-2201088
E-Mail: Gisela.Brandt@justiz.niedersachsen.de

✓
v.
1. Akte ab
2. 6. Monate

OS, 01. Dez 2013
Beckmann

Beckmann
Justizangehörige



Landgericht Osnabrück
10. Zivilkammer

Leseabschrift

Geschäftsnummer:
10 O 2641/09
Bitte stets angeben!

Landgericht Osnabrück, Postfach 2921, 49019 Osnabrück
10 O 2641/09

Oberlandesgericht Oldenburg
Der Präsident
Richard-Wagner-Platz 1

26135 Oldenburg

Osnabrück, 04.12.2013

Postanschrift:

Neumarkt 2, 49074 Osnabrück

☎ Vermittlung: 0541 315 0

☎ Durchwahl: 0541 315 1638

Telefax: 0541 315 6238

Betrifft: **Ihre Geschäftsnummer 3133 E 1 Hackmann**

Die angeforderten Akten liegen an.

Hochachtungsvoll

Beckmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamt:in/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Aktenanforderung

200
Jahre
Oberlandesgericht
Oldenburg

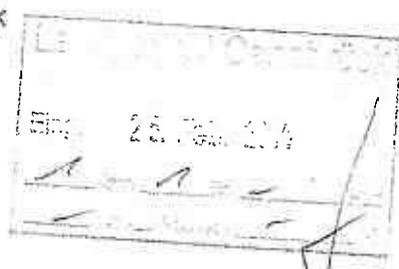


89

Oberlandesgericht Oldenburg
Der Präsident

Oberlandesgericht Oldenburg • Postfach 24 51 • 26014 Oldenburg

Landgericht Osnabrück
10. Zivilkammer
Neumarkt 2
49074 Osnabrück



Bearbeitet von: Herrn Schettler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
10 O 2641/09

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
3133 E 1 Hackmann, L.

Durchwahl (0441) 220-1579

Oldenburg,
18. Febr. 2014

**Beschwerden in Angelegenheiten der Justizverwaltung
Lars Hackmann, Rübbelhauk 4, 49626 Berge**

Ihr Schreiben vom 04.12.2014 - 10 O 2641/09 -

Die mit obigem Schreiben übersandten Akten 10 O 2641/09 (1 Band) reiche ich
hiermit zurück.

Im Auftrag
Schettler

Beglaubigt

Justizangestellte

Dienstgebäude und Paketanschrift
Richard-Wagner-Platz 1
26135 Oldenburg

Telefon
(0441) 220-0
Telefax
(0441) 220-1155
(0441) 220-1179
Allgemein
Verwaltung

E-mail
olgol-
poststelle@justiz.niedersachsen.de
Internet
<http://www.olg-oldenburg.de>

Bankverbindung
IBAN: DE4625050000106024243
Papierform: DE46 2505 0000 0106 0242 43
BIC: NOLADE2HXXX (Hannover)
Bank: Norddeutsche Landesbank Girozentrale